

# **Alt-Katholiken**

Katholisches Bistum  
der Alt-Katholiken  
in Deutschland



Kirchliche  
Ordnungen  
und Satzungen

# Inhalt

## Ordnungen und Satzungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

<b>I. Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)</b>	3
<b>II. Wahl- und Geschäftsordnungen</b>	
1. Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete	34
2. Ordnung der Bischofswahl	37
3. Ordnung der Pfarrerwahl	39
4. Geschäftsordnung der Synode (GOS)	41
5. Geschäftsanweisungen für die Kirchenvorstände (GKV)	49
<b>III. Vergütungs- und Versorgungsordnung (VVO)</b>	
1. Allgemeine Vorschriften	52
2. Eingruppierung und Vergütung	53
3. Sozialbezüge und sonstige Leistungen	55
4. Kürzung der Vergütung	57
5. Zusammentreffen von kirchlichen Bezügen mit sonstigen Einkünften	58
6. Beendigung des Dienstverhältnisses	58
7. Übergangsregelungen	59
<b>IV. Verfahrensordnungen</b>	
1. Schlichtungsordnung	60
2. Disziplinar- und Synodalgerichtsordnung (DGS)	62
3. Synodalverwaltungsgerichtsordnung (SVO)	68
<b>V. Sonstige Ordnungen und Richtlinien</b>	
1. Ordnung des Bundes Alt-katholischer Jugend	70
2. Datenschutz-Ordnung	77

# Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)

## Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Synode
3. Bischof, Generalvikar und Bistumsverweser
  - 3.1 Bischof
  - 3.2 Generalvikar (Bischofsvikar), Bischöfliche Vikare
  - 3.3 Bistumsverweser
4. Synodalvertretung
5. Gemeinden, Gemeindeversammlung und Kirchenvorstand
  - 5.1 Gemeinden
  - 5.2 Gemeindeversammlung
  - 5.3 Kirchenvorstand
6. Geistlichkeit
  - 6.1 Allgemeine Bestimmungen
  - 6.2 Pfarrer
  - 6.3 Pfarramtsanwärter, Vikare
  - 6.4 Geistliche im Auftrag
  - 6.5 Geistliche mit Zivilberuf
  - 6.6 Geistliche aus anderen Kirchen
7. Dienst- und Standespflichten der Geistlichen
  - 7.1 Dienstpflichten, Nebentätigkeit
  - 7.2 Standespflichten
8. Gemeindeverbände (Landessynoden), Kirchensteuerverbände, Dekanate
  - 8.1 Gemeindeverbände (Landessynoden)
  - 8.2 Kirchensteuerverbände
  - 8.3 Dekanate
9. Ausbildung der Priesteramtskandidaten
10. Bistumskommissionen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundlagen

(1) Wir halten fest an dem alten katholischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift, in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.

(2) Wir bekennen uns zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche. Die Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus und seinem Werk der Versöhnung. Wir streben die konziliare Gemeinschaft der historisch gewordenen Kirchen in ihrer Vielfalt an.

(3) Wir sind eine autonome Ortskirche im altkirchlichen Sinn (*ecclesia localis*), die sich selbstständig Ordnungen und Satzungen gibt.

(4) Wir halten fest an der alten bischöflich-synodalen Verfassung der Kirche. Danach leitet der Bischof unmittelbar und selbständig die Ortskirche unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Gemeinschaft der Ordinierten und des ganzen Gottesvolkes.

(5) In der Kirche haben Männer und Frauen die gleichen Rechte. Insbesondere können Frauen und Männer gleichermaßen zum apostolischen Dienst des Diakonats, Presbyterats und Episkopats ordiniert werden. Soweit bei Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet wird, steht sie zugleich für die weibliche Form.

## § 2 Begründung der Eigenständigkeit

Wir können die vatikanischen Lehrsätze vom universalen Rechtsprimat des Papstes und seiner Lehrunfehlbarkeit, wie sie 1870 verkündet wurden, nicht anerkennen, da sie zum Geist der heiligen Schrift sowie zu Glaube und Leben der alten Kirche im Widerspruch stehen. Solange die Anerkennung dieser Lehrsätze in der römisch-katholischen Kirche eingefordert wird, ist darum eine eigene kirchliche Grundordnung geboten. Als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche halten wir an unserem Anspruch auf alle den Katholiken zustehenden Rechte fest, insbesondere auf die dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen und auf die für katholische Kultus- und Unterrichtszwecke von den Staaten in ihren Haushalten gewährten Beträge.

## § 3 Staatliche Vorschriften

Die Geltung der staatlichen Vorschriften bleibt, soweit sie in der folgenden Ordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden, unberührt. Nach dem geltenden Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland „ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919).

## § 4 Fortbestand wohlerworbener Rechte

Alle wohlerworbenen Rechte bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt, sofern sie nicht durch sie ausdrücklich aufgehoben werden.

## 2. Synode

### § 5 Aufgaben; Einberufung

(1) Die Synode ist die Vertretung der gesamten Ortskirche. Sie kommt zusammen, um deren Leben und Wirken in geschwisterlicher Aussprache darzustellen und zu fördern. Sie beschließt als oberstes Organ die Ordnungen und Satzungen des Bistums und hat in allen die Ortskirche betreffenden Fragen die letzte Entscheidung, ausgenommen die Bereiche, die dem Bischof kraft Amtes (§§ 20 – 24) vorbehalten sind. Ihr sind die anderen Organe für ihre Amtsführung verantwortlich.

(2) Mindestens alle drei Jahre wird eine Ordentliche Synode gehalten, die von Bischof und Synodalvertretung einberufen wird. Die Synodalvertretung bestimmt spätestens sechs Monate nach jeder Synode Ort und Zeitpunkt der nächsten.

### § 6 Außerordentliche Synode

(1) Bischof oder Synodalvertretung können außerordentliche Synoden einberufen.

(2) Beantragen zwei Drittel aller Mitglieder der Synodalvertretung oder die Hälfte der Gemeinden eine außerordentliche Synode, wird diese innerhalb eines Monats einberufen und findet innerhalb von drei Monaten nach der Einberufung statt.

### § 7 Mitglieder; Stimmrecht

(1) Mitglieder der Synode sind:

1. der Bischof,
2. die Mitglieder der Synodalvertretung,
3. die Abgeordneten der Gemeinden,
4. die Mitglieder der ständigen Geistlichkeit,
5. insgesamt fünf gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Priester mit Zivilberuf, der zu geistlichen Amtshandlungen zugelassenen Priester und der ständigen Diakone (§ 61 Abs. 2 II. 7. und 8. sowie III. 10.).

Der Bischof erlässt die Wahlordnung mit Zustimmung der Synodalvertretung durch Verordnung.

(2) Mitglieder der Synode nach Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 5 können nur Personen sein, die dem Bistum seit mindestens zwei Jahren angehören.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht derjenigen Geistlichen und Gemeindeabgeordneten ruht, die selbst oder deren Gemeinden seit der letzten Synode mit den geschuldeten Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke (§ 13 Abs. 2) oder mit den amtlich vorgeschriebenen Berichten (§ 125 Abs. 2) im Rückstand sind und einer Erinnerung der Synodalvertretung nicht Folge geleistet haben, es sei denn, dass die Synodalvertretung ausdrücklich Befreiung oder Aufschub zugestanden hat. Die Synodalvertretung veröffentlicht acht Wochen vor der Synode die entsprechende Liste.

## **§ 8 Wahl der Abgeordneten der Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde wählt auf je angefangene 300 der Mitglieder einen Abgeordneten. Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindemitglieder gilt § 1 Abs. 2 GOS. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete.

(2) Wählbar sind alle nichtordinierten Gemeindemitglieder, die

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht bereits als Mitglieder der Synodalvertretung Mitglieder der Synode sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).

Die Wähler sollen denjenigen den Vorzug geben, die durch Mitarbeit im Gemeindeleben qualifiziert sind. Personen mit einer gemeinsamen Haushaltsführung können der Synode nicht gleichzeitig angehören. § 7 Abs. 2, § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 sind zu beachten.

(3) Synodalabgeordnete, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, sind zu allen Sitzungen des Kirchenvorstands einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

## **§ 9 Vorsitz**

Den Vorsitz auf der Synode führt der Bischof oder der Bistumsverweser. Er bestimmt mit Zustimmung der Synodalvertretung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser übernimmt die Leitung, sooft und solange der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.

## **§ 10 Eingaben; Öffentlichkeit**

(1) Die Synode entscheidet über Vorlagen des Bischofs oder der Synodalvertretung sowie über rechtzeitig bei der Synodalvertretung eingebrachte Anträge, Beschwerden und Anfragen. Vorlagen und Anträge, die die Synodal- und Gemeindeordnung abändern, müssen immer acht Wochen vor Beginn der Synode bekannt gegeben werden.

(2) Antragsberechtigt sind Gemeinden über die Gemeindeversammlung, Gemeindeverbände und Landessynoden, auch vertreten durch ihre Vorstände, Pastorkonferenzen, das Dozentenkollegium und Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode, die nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen.

(3) Die Eingabefristen setzt die Synodalvertretung im Voraus fest.

(4) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Bischofs, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Synodalvertretung oder von zwölf Abgeordneten durch Beschluss der Synode für die gesamte Tagungsdauer oder für einzelne Verhandlungspunkte ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Bericht des Bischofs**

Der Bischof erstattet einen Bericht über Entwicklung und Lage der Kirche seit der letzten Synode. Auf Wortmeldungen hin erfolgt eine Aussprache über den Bericht.

## **§ 12 Bericht der Synodalvertretung**

Die Synodalvertretung erstattet Bericht über ihre Arbeit seit der letzten Synode, über ihre Rechnungsführung (§ 35 Abs. 1) und über Angelegenheiten, für die Beschlüsse der Synode eine Berichterstattung vorschreiben. Ebenso erstatten die Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung Bericht. Auf Wortmeldungen hin erfolgt eine Aussprache. Auf Antrag der Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung erteilt die Synode der Synodalvertretung die Entlastung.

## **§ 13 Bistumshaushalt**

(1) Die Synodalvertretung legt der Synode den aktuellen Voranschlag des Bistumshaushalts vor. Die Synode entscheidet über die Bewilligung, nach entsprechendem Beschluss auch bei einzelnen Posten, mit einfacher Mehrheit.

(2) Soweit der Bistumshaushalt nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden kann, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahl und Leistungsfähigkeit umzulegen. Die Bistumsumlage wird in zwei Raten zum 1. März und 1. September jeden Jahres der Bistumskasse überwiesen.

## **§ 14 Wahlen durch die Synode**

Die Synode wählt

1. den Bischof,
2. die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Synodalvertretung (§§ 31, 32),
3. sechs Bevollmächtigte für die Pfarramtsprüfung, und zwar vier Theologen und zwei Rechtskundige,

4. die Schöffen zu den kirchlichen Gerichten, und zwar acht Geistliche und zwölf Laien,
5. zwei Bevollmächtigte zur Rechnungsprüfung der Bischöflichen Kassenverwaltung,
6. drei Bevollmächtigte zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichts der Synode,
7. die Mitglieder der Bistumskommissionen.

## **§ 15 Synodenvorbereitungen**

(1) Die Synodalvertretung sendet die rechtzeitig eingegangenen Anträge, die Jahresrechnungen, den aktuellen Voranschlag des Bistumshaushalts sowie die von ihr oder vom Bischof zu diesem Zeitpunkt beabsichtigten Vorlagen den Mitgliedern der Synode persönlich oder über die Pfarrämter spätestens acht Wochen vor Beginn der Synode zu.

(2) Die Synodalvertretung stellt vor der Synode den beabsichtigten Ablauf mit der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und teilt sie den Synodalen spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn mit. Über eine von mindestens zwölf Mitgliedern beantragte Abänderung ihrer Tagesordnung beschließt die Synode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 16 Ausschüsse**

Die Synodalvertretung kann vor Beginn der Synode wichtige Beratungsgegenstände an einen Ausschuss von Fachleuten zur Vorbereitung oder an Sachverständige zur Begutachtung überweisen. Das gleiche kann die Synode während der Beratungsdauer tun.

## **§ 17 Plenum**

Alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden dem Plenum der Synode zur Beratung vorgelegt.

## § 18 Mehrheiten; Minderheitenschutz

(1) Soweit nicht für einzelne Beschlüsse einfache Mehrheit ausdrücklich zugelassen ist, werden alle Anträge durch absolute Mehrheit der zu Beginn der Sitzung festgestellten Stimmberechtigten entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Angelegenheit ist der nächsten Synode zu überweisen, wenn der Beschluss darüber mit weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst wurde und die Überweisung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Synode oder durch einstimmigen Beschluss der Synodalvertretung verlangt wird. Die Angelegenheit kann von der nächsten Synode mit absoluter Mehrheit erledigend entschieden werden.

## § 19 Verkündung; Inkrafttreten

Der Bischof verkündet die Synodenbeschlüsse innerhalb von 60 Tagen im Amtlichen Kirchenblatt. Damit treten die Beschlüsse der Synode in Kraft. In dringenden Fällen kann die Synode Beschlüsse, die keine Änderung der Synodal- und Gemeindeordnung beinhalten, sofort in Kraft setzen.

## Bischof, Generalvikar und Bistumsverweser

### 3.1 Bischof

#### § 20 Grundlagen

Der Dienst des Bischofs erfolgt aufgrund seiner Wahl und Weihe und kraft seiner Nachfolge im apostolischen Amt. Unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Synodalvertretung leitet er das Bistum. Innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze hat er alle jene Rechte und Pflichten, die die Konzilien der alten Kirche und die einmütige altkirchliche Tradition dem bischöflichen Amt

beilegen. Er vertritt das Bistum in Rechtsgeschäften nach außen nach Maßgabe dieser Ordnungen und Satzungen; im Verhinderungsfall der Generalvikar (Bischofsvikar).

#### § 21 Bischofswahl

(1) Der Bischof wird von der Synode nach der Ordnung der Bischofswahl gewählt. Die Wahl findet auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Synode statt. Diese wird von der Synodalvertretung einberufen und muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der Amtsführung des Bischofs stattfinden.

(2) Sofort nach der Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode das Gelöbnis ab, gewissenhaft die Pflichten eines Bischofs zu erfüllen und insbesondere die in dieser Grundordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Sollte der Gewählte nicht anwesend sein, so legt er dieses Gelöbnis unverzüglich vor Mitgliedern der Synodalvertretung ab. Damit übernimmt er bis zu seiner Weihe die Funktion des Bistumsverwesers.

(3) Er muss spätestens ein Jahr nach der Wahl die Bischofsweihe empfangen haben. Ist dies nicht möglich, muss eine Synode einberufen werden.

#### § 22 Wählbarkeit

- (1) Zum Bischof gewählt werden kann, wer
1. zum Priester ordiniert ist,
  2. wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist,
  3. über die nötige wissenschaftlich-theologische und seelsorgerliche Qualifikation verfügt,
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Die Wähler sollen auf Glaubensüberzeugung, Spiritualität, menschliche Reife, Führungsqualitäten und Kontaktfähigkeit der Kandidaten achten.

### § 23 Aufgaben

(1) Zum apostolischen Dienst des Bischofs gehört die Verantwortung

1. für die Verkündigung des Evangeliums,
2. für die Einheit der Kirche,
3. für die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente und
4. für die Diakonie im Bistum.

(2) Dem Bischof obliegt insbesondere,

1. die Ordinationen zu erteilen und das Sakrament der Firmung zu spenden, das Öl für die liturgischen Handlungen zu segnen sowie Kirchen und Altäre zu weihen,
2. mit dem Einverständnis der Synodalvertretung die Ordnungen für alle gottesdienstlichen Handlungen vorzuschreiben und die liturgischen Texte, Gesang- und Gebetbücher herauszugeben,
3. die Katholizität des Glaubens und des Kultes im Sinne der Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 innerhalb des Bistums zu wahren,
4. im Zusammenwirken mit den entsprechenden Gremien über die Zulassung zu Lehre und Katechese, Predigt und geistlichen Amtshandlungen zu entscheiden und über deren Ausübung zu wachen,
5. die Gemeinschaft im Bistum und das diakonische Wirken im Sinne des Evangeliums zu fördern,
6. die Zusammenarbeit und Einheit aller christlichen Kirchen zu fördern, insbesondere in Wahrnehmung der Kollegialität des Bischofsamtes die Verbindung mit den Kirchen zu festigen, mit denen die Alt-Katholiken in voller Kirchengemeinschaft stehen,
7. die Dienst- und Lebensführung der Geistlichen in pastoraler Verantwortung zu beaufsichtigen,
8. die Synodalbeschlüsse zu verkünden und ge-

meinsam mit der Synodalvertretung für ihre Durchführung zu sorgen,

9. die Gemeinden des Bistums regelmäßig zu visitieren.

### § 24 Bischöfliche Verordnungen

Der Bischof erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung bis zur endgültigen Regelung durch die Synode

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht im Widerspruch zu von der Synode erlassenen Ordnungen und Satzungen stehen;
2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Sachen, die durch die geltenden Ordnungen und Satzungen nicht geregelt sind.

### § 25 Dienstsitz

Der Dienstsitz des Bischofs ist Bonn.

### § 26 Beendigung des Dienstes

(1) Der Bischof kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres jederzeit in den Ruhestand treten. Er tritt spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand.

(2) Der Bischof verliert sein Leitungsamt,

1. wenn er von dem bei der Bischofsweihe bezeugten Glauben abfällt. Den Abfall vom Glauben kann nur die Synode feststellen. Dazu ist ein Antrag von zwei Dritteln aller Mitglieder der Synodalvertretung oder der Hälfte der Gemeinden erforderlich. Ferner sind zuvor Bischöfe aus Kirchen, mit denen volle Gemeinschaft besteht, und die theologische Prüfungskommission (Dozentenkollegium und Bevollmächtigte für die Pfarramtsprüfung) anzuhören;
2. wenn er infolge eines nachgewiesenen körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht nur vorübergehend gehindert ist, seine Amtspflichten angemessen zu erfüllen, und dadurch als berufsunfähig im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung anzusehen ist.



(3) Verletzt der Bischof seine Pflichten in schwerwiegender Weise, ist er seines Amtes zu entheben oder mit einer anderen angemessenen Sanktion zu belegen. Dasselbe gilt im Fall einer Ärgernis erregenden Lebensführung.

(4) Über eine Berufsunfähigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 oder eine Verfehlung nach Absatz 3 und deren Folgen entscheidet das Synodalobergericht auf Antrag der Synodalvertretung durch Urteil. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Berufung an die Synode eingelegt werden.

(5) Eine Entscheidung der Synode nach Absatz 2 Nr. 1 ist unanfechtbar.

(6) Bei Gefahr in Verzug kann die Synodalvertretung beim Synodalobergericht beantragen, den Bischof durch einstweilige Anordnung, deren Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten von der Amtsführung zu entbinden. Das Synodalobergericht entscheidet in diesem Fall ohne Schöffen durch Beschluss. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

(7) Für das Verfahren vor dem Synodalobergericht und für die Gerichtsverfassung gilt das Disziplinarrecht der Geistlichen (DGS) entsprechend. Der Synodalanwalt ist Beteiligter des Verfahrens.

## **3.2 Generalvikar (Bischofsvikar), Bischöfliche Vikare**

### **§ 27 Ernennung; Aufgaben; Beendigung**

(1) Das Amt des Generalvikars (Bischofsvikars) ist eine ständige Einrichtung des Bistums. Der Bischof ernennt den Generalvikar mit Zustimmung der Synodalvertretung. Der Generalvikar ist aus den Mitgliedern der ständigen Geistlichkeit des Bistums zu bestellen. Ein Geistlicher, der mit dem Bischof verwandt

oder verschwägert ist, kann nicht zum Generalvikar ernannt werden.

(2) Der Generalvikar hat als ständiger Stellvertreter des Bischofs für das ganze Bistum eine ordentliche Vollmacht in Verwaltungsangelegenheiten. In geistlichen Angelegenheiten hat er Vollmacht in dem vom Bischof festgelegten Umfang. Nur mit Ermächtigung des Bischofs kann er Visitationen vornehmen, Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche einleiten und Entlassungsbriefe für Geistliche ausstellen.

(3) Der Generalvikar hat dem Bischof Rechenschaft über seine Amtsführung zu geben.

(4) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen der Synodalvertretung teil. Wenn er nicht zu den Mitgliedern der Synodalvertretung gehört, hat er in Anwesenheit des Bischofs eine beratende, in dessen Abwesenheit eine volle Stimme, jedoch nicht den Vorsitz.

(5) Die Amtsführung des Generalvikars endet

1. durch freiwilligen Verzicht,
2. durch Widerruf der Ernennung durch den Bischof,
3. mit Freiwerden des bischöflichen Amtes.

(6) Der Generalvikar ist im gleichen Umfang wie der Bischof an die Beschlüsse der Synode und der Synodalvertretung gebunden.

(7) Der Generalvikar kann nicht Mitglied eines kirchlichen Gerichts sein.

(8) Der Bischof kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für kategoriale Aufgaben oder für Teile des Bistums, die keinen Dekan haben, zusätzlich mit Zustimmung der Synodalvertretung Bischöfliche Vikare ernennen. Sie haben jeweils für ihren Bereich die Befugnisse des Absatzes 2. Die Absätze 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

### 3.3 Bistumsverweser

#### § 28 Wahl; Befugnisse; Beendigung

(1) Ist das Amt des Bischofs nicht mehr besetzt, so wählt die Synodalvertretung innerhalb von 10 Tagen einen Bistumsverweser. Zum Bistumsverweser kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 22 erfüllt.

(2) Der Bistumsverweser hat die gesamte bischöfliche Amtsbefugnis, ausgenommen die nur mit der Bischofsweihe übertragbaren Rechte.

(3) Er hat sich aller Neuerungen zu enthalten und darf die Rechte des Bistums und des künftigen Bischofs nicht schmälern.

(4) Er führt den Vorsitz in der Synodalvertretung.

(5) Das Amt des Bistumsverwesers erlischt mit der Wahl und Vereidigung des neuen Bischofs oder durch Abberufung durch die Synodalvertretung.

### 4. Synodalvertretung

#### § 29 Aufgaben

Die Synodalvertretung ist die ständige Vertretung der Synode. Ihr steht in der Leitung des Bistums die Mitwirkung und die Mitentscheidung zu. Sie trägt Sorge für die Entscheidungsfindung und Willensbildung im synodalen Leben des Bistums.

#### § 30 Mitglieder

Die Synodalvertretung besteht aus dem Bischof, zwei weiteren Geistlichen und vier Laien.

#### § 31 Wahl

(1) Die Mitglieder der Synodalvertretung mit Ausnahme des Bischofs werden von jeder ordentlichen Synode mit absoluter Mehrheit gewählt. Ihr Amt beginnt mit dem Ende der Synode.

(2) Für die Wählbarkeit der Laien gilt § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 entsprechend, ferner gelten § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2. Als Geistliche sind nur wählbar die gewählten und ernannten Pfarrer, die zum Pfarrer wählbaren Priester, die Priester mit Zivilberuf, die zu geistlichen Amtshandlungen zugelassenen Priester sowie die ständigen Diakone (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 7. und 8. sowie III. 10.). § 79 Abs. 3 ist zu beachten.

(3) Mitglieder der Synodalvertretung können nur Personen sein, die dem Bistum seit mindestens vier Jahren angehören.

(4) Mehr als zwei Angehörige eines Pfarrbezirks dürfen der Synodalvertretung nicht gleichzeitig als gewählte Mitglieder angehören.

#### § 32 Ersatzmitglieder

Die Synode wählt außerdem zwei Geistliche und zwei Laien als Ersatzmitglieder. Scheidet ein Mitglied der Synodalvertretung aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Für einen Geistlichen kann nur ein Geistlicher nachrücken, für einen Laien nur ein Laie. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, wählt die Synodalvertretung mit Stimmenmehrheit ein neues Mitglied.

#### § 33 Vorsitz

(1) In den Sitzungen der Synodalvertretung hat der Bischof Vorsitz und Stimme. Der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodalvertretung aus ihrer Mitte gewählter Laie.

(2) Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

### § 34 Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen der Synodalvertretung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder und den Generalvikar ein.

(2) Es können in einer Sitzung Beschlüsse gefasst werden, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und fünf Mitglieder zugegen sind.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 35 Besondere Aufgaben

(1) Die Synodalvertretung verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Vermögen und hat darüber der Synode Rechnung zu legen.

(2) Der Bischof bedarf für alle Handlungen, die eine dauernde wirtschaftliche Verpflichtung des Bistums begründen, der Zustimmung der Synodalvertretung.

(3) Die Synodalvertretung vollzieht die Urteile des Synodalgerichts, des Synodalverwaltungsgerichts und des Synodalobergerichts.

## 5. Gemeinden, Gemeindeversammlung und Kirchenvorstand

### 5.1 Gemeinden

#### § 36 Aufgaben

(1) Im Leben der Gemeinde wird die Kirche als Gottesvolk sichtbar und erfahrbar. Als Teil der Ortskirche gestaltet die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Ordnung in eigener Ver-

antwortung das kirchliche Leben in ihrem Gebiet und nimmt ihre öffentlichen und sozialen Verpflichtungen wahr. Sie sorgt insbesondere für den Gottesdienst, ein lebendiges Gemeinschaftsleben und die Vertiefung und Weitergabe des Glaubens.

(2) Aufgrund ihrer Verantwortung aus Taufe und Firmung sollen alle Alt-Katholiken zum Wohl und Aufbau der Kirche aktiv in ihrer Gemeinde mitarbeiten, am Leben der Gemeinde teilnehmen, verantwortliche Dienste und Aufgaben übernehmen, sich mit ihren Gaben und Begabungen einbringen und Aufgaben und Dienste in Bistum und Gemeinde mittragen.

#### § 37 Anerkennung

(1) Gemeinde im Sinne dieser Ordnung ist, unabhängig von einer staatlichen Anerkennung, die Gemeinschaft der Alt-Katholiken eines bestimmten Gebiets oder Bezirks, sofern sie von Bischof und Synodalvertretung als Gemeinde anerkannt ist.

(2) Eine Gemeinde hat einen eigenen Kirchenvorstand, feiert Gottesdienst in regelmäßiger Folge, sorgt für den nötigen Religionsunterricht und für die Diakonie und verfügt mindestens über die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel.

(3) Bischof und Synodalvertretung können neue Gemeinden errichten oder anerkennen, bestehende Gemeinden teilen, Gemeinden vereinigen, Gemeinden oder Teile derselben in eine oder mehrere Nachbargemeinden eingliedern oder die Grenzen der Gemeinden ändern, wenn die Gewähr besteht, dass die künftige(n) Gemeinde(n) die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen werden.

(4) Erfüllt eine Gemeinde die Merkmale nach Absatz 2 dauerhaft nicht mehr, sollen Bischof und Synodalvertretung die Anerkennung als Gemeinde mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

(5) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 werden die Gemeindeversammlungen aller betroffenen bisherigen Gemeinden, die Vorstände der zuständigen Gemeindeverbände, die zuständigen Landessynodalräte und Pastoral-konferenzen gehört. Sie können gegen die Entscheidung von Bischof und Synodalvertretung innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zum Synodalobergericht einlegen. Das Verfahren hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 38 Leitung, Vertretung**

Jede Gemeinde steht hinsichtlich der Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs. In den übrigen Gemeindeangelegenheiten wird sie je nach Zuständigkeit durch die Gemeindeversammlung oder den Kirchenvorstand vertreten.

### **§ 39 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Gemeinde sind alle im Gemeindebezirk wohnenden Alt-Katholiken. Die Mitgliedschaft wird durch die alt-katholische Taufe einer im Gemeindebezirk wohnenden Person, durch Zuzug eines getauften Alt-Katholiken oder bei beitretenden Getauften durch den Aufnahmebeschluss des Kirchenvorstands erworben.

(2) Gegen die Ablehnung eines Beitritts ist Berufung an die Synodalvertretung innerhalb eines Monats ab Zugang zulässig; auf dieses Recht ist in dem Bescheid hinzuweisen. Die Synodalvertretung kann im Fall der Berufung die Aufnahme beschließen.

(3) Alt-Katholiken, die mehrere in verschiedenen Gemeinden liegende Wohnsitze haben, entscheiden selbst, zu welcher Gemeinde sie gehören wollen. Diese Entscheidung ist den betreffenden Kirchenvorständen mitzuteilen.

(4) Alt-Katholiken, die im Grenzbereich zweier Gemeinden wohnen, können sich aus seelsorglichen Gründen unter Zustimmung beider Kir-

chenvorstände der Gemeinde zugehörig erklären, die nicht die Gemeinde ihres Wohnsitzes ist.

(5) Ein innerkirchlicher Finanzausgleich bleibt in den Fällen der Absätze 3 und 4 unberührt.

### **§ 40 Archiv**

(1) Jede Gemeinde führt ein Archiv, das aus dem Pfarrarchiv und dem Gemeindearchiv besteht.

(2) Im Pfarrarchiv werden die Matrikelbücher, alle pfarramtlichen Urkunden und Vermerke bezüglich Taufe, Beitritt, Erstkommunion, Firmung, Eheschließung, Tod und Austritt, die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Kirchenvorstands sowie der dienstliche Schriftverkehr des Pfarrers oder Pfarrverwesers und des Kirchenvorstands aufbewahrt.

(3) Im Gemeindearchiv werden die Gemeindebriefe, die abgeschlossenen Gemeinderechnungen, die Verhandlungsberichte der Synode, das Amtliche Kirchenblatt, die Kirchenzeitung, Rundschreiben des Bischofs und anderer Organe und Einrichtungen des Bistums sowie alle anderen wichtigen Dokumente aufbewahrt. Der übrige Schriftverkehr unterliegt der Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.

(4) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Pfarrarchivs liegt beim Pfarrer oder Pfarrverweser, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Gemeindearchivs bei dem mit der ständigen Gemeindeleitung beauftragten Geistlichen. Dies gilt auch dann, wenn die Führung des Archivs einer anderen Person übertragen wird. Eine Übertragung bedarf der Einwilligung des Kirchenvorstands.

## 5.2 Gemeindeversammlung

### § 41 Bedeutung; Einberufung

Die Gemeindeversammlung ist die Vertretung der Gemeinde. Sie wird jeweils in wichtigen Angelegenheiten, mindestens einmal im Jahr vom Kirchenvorstand einberufen. Ferner beruft der Kirchenvorstand die Gemeindeversammlung ein, wenn mindestens zwölf Gemeindemitglieder dies schriftlich beantragen.

### § 42 Aufgaben

(1) Die Gemeindeversammlung nimmt die Aufgaben der Gemeinde wahr (§ 36).

(2) Ihr sind die folgenden Gegenstände zur Beratung und Entscheidung vorbehalten:

1. die Wahl des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten zu Synoden;
2. die Genehmigung des Haushaltsplans, die Wahl mindestens zweier Beauftragter für die Rechnungsprüfung, die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und des Prüfungsberichts und die Entlastung des Kirchenvorstands;
3. gegebenenfalls die Erhebung eines Kirchgeldes in Ergänzung zum Kirchensteueraufkommen;
4. die Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Dauerwohnrechten, der Veräußerung von Rechten an unbeweglichem Besitz und der Vermietung von Gebäuden und Räumen, die bisher als Pfarrwohnung oder für sonstige gemeindliche Zwecke dienen, sofern sie durch die Vermietung auf mehr als drei Monate ihrem Zweck entfremdet werden. § 46 Abs. 2 ist zu beachten;
5. die Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung zum Eingehen von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand;
6. Anträge der Gemeinde an die Synode sowie der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Synode (§ 6 Abs. 2).

(3) Folgende Entscheidungen der Gemeinde werden nur wirksam, wenn ihnen vor dem Abschluss des Vertrages die Mehrheit aller Mitglieder der Synodalvertretung zugestimmt hat:

1. Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4,
2. die Anstellung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern in der Seelsorge,
3. die Anstellung von sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern bei einer monatlichen Belastung der Gemeinde von mehr als 700 Euro,
4. Kreditgeschäfte, die 20% des Durchschnitts des Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre übersteigen sowie
5. Kredite an einen Geistlichen.

### § 43 Lagebericht

Mindestens einmal im Jahr ist der Gemeindeversammlung ein umfassender Bericht über die Lage der Gemeinde zu erstatten, der die Gesamttätigkeit des Kirchenvorstands umfasst und die Gemeinde zur Aussprache anregen soll.

### § 44 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden. Bei den Wahlen des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten der Synoden (§ 42 Abs. 2 Nr. 1) gilt die Stimmberechtigung ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs.

(2) Der Bischof oder ein von ihm benannter Vertreter kann an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

### § 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit der Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch

schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und in dieser Zeit durch Ankündigungen in allen Gottesdiensten sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür.

(2) Gegen einen ungünstigen Termin können mindestens zwölf Gemeindemitglieder gemeinsam innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der nächste vom Kirchenvorstand beschlossene Termin ist dann auf jeden Fall bindend.

(3) Die Pfarrämter sind verpflichtet, dem Seelsorgebericht eine Kopie der Protokolle der im Berichtsjahr abgehaltenen Gemeindeversammlungen beizufügen.

#### **§ 46 Mehrheiten; Beschlussfähigkeit; Anfechtung**

(1) In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der Anwesenden; ein Antrag, der diese nicht erreicht, gilt als abgelehnt.

(2) Bei der Wahl des Pfarrers und bei Immobiliengeschäften (§ 42 Abs. 2 Nr. 4) ist die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich.

(3) Beschlüsse, Wahlen oder Abstimmungen, die mit wesentlichen Fehlern behaftet sind, sind ungültig. Wesentliche Fehler sind insbesondere

1. Verstöße gegen wesentliche Verfahrensvorschriften,
2. Überschreiten der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Gemeinde kann innerhalb von einem Monat bei der Synodalvertretung beantragen, die Nichtigkeit des Beschlusses festzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Synodalobergericht ohne Schöffen zulässig, das nach den Vorschriften der Syno-

dalverwaltungsgerichtsordnung durch Beschluss entscheidet.

### **5.3 Kirchenvorstand**

#### **§ 47 Vertretung; Mitglieder**

Der Kirchenvorstand ist die ständige Vertretung der Gemeindeversammlung. Er besteht aus dem Pfarrer, dem Pfarrverweser, dem mit der ständigen Gemeindeleitung beauftragten Geistlichen und mindestens vier, höchstens zwölf Mitgliedern, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich ausüben. Pfarramtsanwärter gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an (§ 78). Andere Geistliche gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an, wenn sie vom Bischof einen Seelsorgeauftrag für die Gemeinde haben.

#### **§ 48 Wahlversammlung**

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden in einer zu diesem Zweck vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, vom Bischof berufenen Gemeindeversammlung durch die nach §§ 39 und 44 berechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete.

(2) Sollen in dieser Gemeindeversammlung noch andere Gegenstände verhandelt werden, so ist dies bei der Einberufung anzugeben.

#### **§ 49 Wählbarkeit**

(1) Wählbar in den Kirchenvorstand sind Gemeindemitglieder, die

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht ordiniert sind.

Über Ausnahmen entscheidet der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung.

Zu beachten sind § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2.

(2) Die Wähler sollen in erster Linie ihr Augenmerk auf solche Gemeindemitglieder richten, die sich tätig am kirchlichen Leben beteiligen.

(3) Personen, die im gleichen Haushalt leben, können dem Kirchenvorstand nicht gleichzeitig angehören. Es dürfen nicht mehr als zwei Verwandte ersten oder zweiten Grades gleichzeitig im Kirchenvorstand sein.

### § 50 Amtsniederlegung

(1) Wer dem Kirchenvorstand als gewähltes Mitglied angehört, kann das Amt nur niederlegen, wenn er durch Krankheit, Dienstverhältnisse, häufige Ortsabwesenheit oder andere zwingende Gründe in der Ausübung seines Amtes erheblich gehindert ist.

(2) Erkennt der Kirchenvorstand die Erheblichkeit des Grundes nicht an, so entscheidet auf eine innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegende Berufung die Synodalvertretung.

(3) Eine Niederlegung ohne erheblichen Grund zieht den Verlust der Wählbarkeit auf drei Jahre für alle kirchlichen Ämter nach sich.

### § 51 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden erstmals zur Hälfte auf drei, zur Hälfte auf sechs Jahre gewählt. Dann findet alle drei Jahre eine Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf sechs Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit der Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstands erfolgt jeweils eine getrennte Wahl von mindestens halb so vielen Ersatzpersonen. Diese rücken für einzelne im Laufe der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder ihrer Wahlperiode in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils in den Kirchenvorstand ein. Ist die Zahl der Ersatzpersonen erschöpft, so sind auf der

nächsten Gemeindeversammlung für den Rest der Wahlzeit neue zu wählen.

(3) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person teilt das Ergebnis der Wahlen unverzüglich dem Bischof und der Synodalvertretung, dem Dekan und der Landessynode oder dem Gemeindeverband mit.

### § 52 Auflösung; Ausschluss

(1) Wenn die Gefahr besteht, dass der Gemeinde oder der Kirche erheblicher Schaden entsteht, ist der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung nach Anhörung der Betroffenen berechtigt,

1. den Kirchenvorstand aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen sowie für diese den Wahlleiter zu bestimmen;
2. ein Mitglied des Kirchenvorstands aus diesem auszuschließen. Damit entfällt für drei Jahre die Wählbarkeit für alle kirchlichen Ämter. Zugleich scheidet es aus seinen anderen kirchlichen Ämtern aus.

(2) Gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 steht den betroffenen Kirchenvorstandsmitgliedern die Beschwerde an das Synodalverwaltungsgericht zu, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

### § 53 Aufgaben

(1) Der Aufgabenbereich des Kirchenvorstands umfasst

1. die Einberufung der Gemeindeversammlung;
2. die Vorlage des Jahresberichts über seine Tätigkeit und der Jahresrechnung;
3. die Ausführung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

(2) Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für das religiöse Leben in der Gemeinde, insbesondere

1. für den Aufbau einer lebendigen Gemeinde und für ihre innere Entwicklung;

2. für den Kontakt der Gemeindemitglieder untereinander;
3. für eine lebendige Gottesdienstfeier;
4. für die Weitergabe des Glaubens, die kirchliche Unterweisung der Jugend und die Jugendarbeit;
5. für die diakonisch-karitative Tätigkeit der Gemeinde;
6. für die missionarischen Aufgaben und die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde;
7. für gute Beziehungen zu den anderen christlichen Gemeinden im Sinne des ökumenischen Anliegens.

(3) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die materiellen Mittel in der Gemeinde, insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung der Rechnung und die Entlastung des Rechners;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und seine Verwendung innerhalb des Haushaltsplans;
4. die Anstellung von Mitarbeitern.

(4) Der Kirchenvorstand führt den Schriftwechsel mit anderen alt-katholischen Gemeinden, mit dem Bischof und mit der Synodalvertretung in Angelegenheiten, die nicht die Seelsorge betreffen, und mit den örtlichen zivilen Behörden.

## § 54 Funktionen

(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (soweit nicht staatliche Vorschriften den Pfarrer zum Vorsitzenden bestimmen), dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Rechner. Geistliche mit einem Seelsorgeauftrag in der Gemeinde, ihre Ehepartner und ihre in der gleichen Gemeinde lebenden Kinder können nicht zum Rechner bestellt werden.

(2) Die Geschäfte des Rechners können einer nicht zum Kirchenvorstand gehörenden Per-

son übertragen werden. In diesem Fall ist eine Vergütung des Rechners zulässig.

(3) Die Gemeinde wird nach außen, insbesondere im Rechtsverkehr, vor Gericht und gegenüber weltlichen Behörden, durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstands vertreten. An die Stelle des Vorsitzenden tritt im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Kirchenvorstand kann durch allgemeine Regelungen bestimmen, in welchen Fällen der Vorsitzende allein die Gemeinde nach außen vertritt.

(4) Jedes Mitglied des Kirchenvorstands übernimmt, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend, Mitverantwortung in einem bestimmten Aufgabenbereich.

## § 55 Einberufung

(1) Der Kirchenvorstand wird mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Kirchenvorstand kann bestimmen, welche Sitzungen oder Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind. Über diese ist Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung die Kirchenvorstandsmitglieder und Synodalabgeordneten der Gemeinde zu den Sitzungen ein.

(3) Entschuldigt fehlende Mitglieder können gegen Beschlüsse über Gegenstände, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands Einspruch erheben. Dies hat zur Folge, dass diese Beschlüsse ungültig sind.

(4) Eine kurzfristige Einladung in dringenden Fällen muss nachträglich von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstands genehmigt werden.



(5) Die Sitzungen sind so einzuberufen, dass nach Möglichkeit der Pfarrer daran teilnehmen kann.

(6) Wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, muss der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung einberufen.

(7) Eine Sitzung ist auch auf Verlangen des Bischofs oder der Synodalvertretung einzuberufen.

(8) Der Bischof oder ein von ihm benannter Vertreter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen.

### § 56 Beschlussfähigkeit; Vertraulichkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig gewesen, so ist nach dieser zu einer weiteren Sitzung einzuladen; auf dieser ist der Kirchenvorstand jedenfalls beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Wenn bei dieser zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden zu Gegenständen, die in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt werden.

(3) Bei Beratungsgegenständen, die der Kirchenvorstand für vertraulich erklärt, besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

### § 57 Mehrheiten

In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 58 Protokolle

(1) Über jede Sitzung des Kirchenvorstands

ist ein Protokoll anzufertigen und von allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll ist chronologisch abzulegen.

(2) Auf Verlangen der Synodalvertretung sind beglaubigte Kopien der Sitzungsprotokolle und dazugehöriger Schriftstücke dem Bischof zu übersenden.

### § 59 Jahresabschlussrechnung

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, innerhalb von zwölf Wochen nach Schluss des Rechnungsjahres eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen und diese der Gemeindeversammlung vorzulegen.

### § 60 Geschäftsanweisung

Im Übrigen gilt die Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände. Bei Bedarf kann der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung ergänzende Vorschriften erlassen (§ 24).

## 6. Geistlichkeit

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 61 Gemeinschaft der Ordinierten

(1) Mit dem Bischof bilden die Priester und Diakone die Gemeinschaft der Ordinierten (Geistlichkeit) und erfüllen auf Grund ihrer Weihe und kraft ihrer Nachfolge im apostolischen Amt unter seiner Jurisdiktion Aufgaben in der Verkündigung, in der Feier der Sakramente, in der Seelsorge und in der Diakonie.

(2) Die Geistlichkeit setzt sich zusammen aus

- I. den Bischöfen
  1. dem amtierenden Bischof
  2. den emeritierten Bischöfen
- II. der Gemeinschaft der Priester (Presbyterium)
  3. den gewählten und ernannten Pfarrern

4. den zum Pfarrer wählbaren Priestern
  5. den Vikaren vor der Pfarramtsprüfung
  6. den übernommenen Priestern in der Probezeit (Geistliche im Auftrag)
  7. den Priestern mit Zivilberuf mit bestimmtem Seelsorgeauftrag
  8. den Priestern, die zu geistlichen Amtshandlungen ohne bestimmten Seelsorgeauftrag zugelassen sind
  9. den Priestern im Ruhestand
- III. den Diakonen
10. den ständigen Diakonen
  11. den Diakonen, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten
  12. den Diakonen im Ruhestand.

### **§ 62 Inkardination; Weiheverpflichtungen**

(1) Der Empfang der Diakonatsweihe für den Dienst im Bistum bewirkt die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Ordinierten (Inkardination).

(2) Bei der Diakonats- und Priesterweihe erkennt der zu Ordinierende die jeweiligen Weiheverpflichtungen, die im Ritus der Weihe enthalten sind, feierlich an. Den Inhalt der Weiheverpflichtungen bestimmt der Bischof. Sie sind Bestandteil der Dienst- und Standespflichten.

(3) Bereits Ordinierte werden durch Aushändigung der Urkunde des Bischofs inkardiniert. Sie unterstellen sich mit der Inkardination den für ihre Ordinationsstufe geltenden Weiheverpflichtungen.

### **§ 63 Voraussetzungen der Ordination**

(1) Die Ordination durch den Bischof zum Diakon oder zum Priester setzt voraus, dass der zu Ordinierende

1. die von der Würde des kirchlichen Amtes und von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen verlangten Eigenschaften besitzt;
2. die vorgeschriebenen Studien absolviert und die entsprechenden Prüfungen bestanden hat;

3. von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen Kenntnis erlangt und sie durch schriftliche Bestätigung anerkannt hat.

(2) Pfarramtsanwärter müssen mindestens 10 Semester lang an einer wissenschaftlichen Hochschule alt-katholische Theologie studiert und vor der alt-katholischen Prüfungskommission die theologische Abschlussprüfung bestanden haben. Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen können vom Dozentenkollegium als Teil des Studiums anerkannt werden.

(3) Für Kandidaten für den hauptamtlichen Dienst gelten die Vorschriften für die Ausbildung gemäß § 117. Kandidaten für einen nicht hauptamtlichen Dienst müssen die Voraussetzungen der für sie geltenden Ausbildungsordnung erfüllen. Der Bischof erlässt die Ausbildungsordnung nach Satz 2 auf Vorschlag des Dozentenkollegiums.

### **§ 64 Ständige Geistlichkeit**

Geistliche, denen im Bereich der Geltung dieser Ordnung das Amt als Bischof, Bistumsverweser, Generalvikar (Bischofsvikar), theologischer Hochschullehrer, Pfarrer oder Pfarrverweser übertragen ist, bilden innerhalb der Gemeinschaft der Ordinierten die ständige Geistlichkeit. Die Zugehörigkeit zur ständigen Geistlichkeit verleiht das Recht zu geistlichen Amtshandlungen im Bereich des ganzen Bistums, soweit nicht den Pfarrern in ihren Seelsorgebezirken ausschließliche Rechte zustehen (§ 67). Die Zugehörigkeit zur ständigen Geistlichkeit schließt die Verpflichtung ein, ein rechtmäßig übertragenes Amt anzunehmen und auszuüben.

### **§ 65 Exkardination**

(1) Der Bischof kann einen Ordinierten in beiderseitigem Einverständnis oder auf dessen Antrag aus der ständigen Geistlichkeit oder aus der Gemeinschaft der Ordinierten entlassen.

(2) Hat der Geistliche seine Aufnahme in die Gemeinschaft der Ordinierten durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Verschweigen von Tatsachen, die eine Aufnahme unmöglich gemacht hätten, erwirkt, kann der Bischof ihn aus der Gemeinschaft der Ordinierten entlassen.

(3) Fällt der Geistliche von dem bei der Inkardination bezeugten Glauben ab und ist daher ein der Sendung der Kirche entsprechender geistlicher Dienst nicht mehr gewährleistet, spricht der Bischof nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Ausschluss aus der Gemeinschaft der Ordinierten aus.

(4) Die Entlassung aus der Gemeinschaft der Ordinierten hebt alle Rechte und Pflichten für die Zukunft auf, die sich aus der Ordination ergeben. Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung diese Rechte und Pflichten durch erneute Zulassungsurkunde wieder aufleben lassen. Die Entlassung aus der ständigen Geistlichkeit hebt alle Rechte und Pflichten auf, die sich aus der Zugehörigkeit zu dieser ergeben, nicht jedoch die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft der Ordinierten ergeben.

(5) Der Bischof kann dem Geistlichen in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit Zustimmung der Synodalvertretung vor seiner endgültigen Entscheidung jede Amtshandlung untersagen und die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ausschließen.

### **§ 66 Enthebung von einem Seelsorgedienst**

(1) Ist das Verhältnis zwischen einer Gemeinde und ihrem Seelsorger tiefgreifend gestört und ist wegen dieser Störung ein der Sendung der Kirche entsprechender geistlicher Dienst nicht mehr gewährleistet, kann der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung nach Anhörung des Kirchenvorstands und der regio-

nen Pastorkonferenz den Geistlichen des ihm übertragenen Seelsorgedienstes entheben.

(2) Bei Gefahr seelsorglichen Schadens kann der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung dem Geistlichen schon vor seiner abschließenden Entscheidung jede Amtshandlung untersagen. Er kann die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ausschließen.

## **6.2 Pfarrer**

### **§ 67 Aufgaben**

Der Pfarrer nimmt am Hirtenamt der Kirche teil. Unter der Autorität des Bischofs und in Verbindung mit dem Kirchenvorstand leitet er eine Gemeinde. In besonderer Weise obliegt ihm die Verkündigung, die Feier der Sakramente, die Seelsorge und die Diakonie im Bereich der von ihm geleiteten Gemeinde. Der Pfarrer ist jedem Alt-Katholiken, der sich in seinem Seelsorgebezirk aufhält, zu geistlichem Dienst verpflichtet.

### **§ 68 Ernennung**

(1) Der Pfarrer wird nach der Ordnung der Pfarrerwahl von der Gemeinde gewählt und aufgrund der Wahl vom Bischof ernannt. Gegen die Verweigerung der Ernennung steht sowohl dem gewählten Pfarrer als auch der Gemeinde innerhalb eines Monats der Beschwerdeweg an die Synodalvertretung offen.

(2) Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarrer nur dann unmittelbar ernennen, wenn

1. die Gemeindeversammlung auf die Ausübung des Wahlrechts der Gemeinde verzichtet,
2. eine Pfarrerwahl nicht stattfinden kann oder
3. die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren trotz Abmahnung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 69 Stellenausschreibung

(1) Jede Pfarrstelle ist zwei Monate vor Ablauf der bisherigen Stellenbesetzung, bei unvorhergesehener Beendigung der Amtszeit eines Pfarrers innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden vom Bischof öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

(2) Eine Ausschreibung kann unterbleiben, wenn der Unterhalt des Pfarrers nicht gesichert ist.

(3) Eine Ausschreibung erfolgt nicht, wenn Gemeinden ihre Pfarrer unter Verzichtleistung der letzteren auf ihre bisherige Pfarrstelle tauschen. In diesem Fall ist der Tausch in geheimer Abstimmung der Gemeindeversammlungen zu genehmigen. Er unterliegt der Bestätigung von Bischof und Synodalvertretung.

## § 70 Wählbarkeit

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist

1. die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Priester des Bistums,

2. die bestandene Pfarramtsprüfung.

Bei Ordinierten aus nicht alt-katholischen Kirchen ist zusätzlich das Aufnahmekolloquium sowie ein Beschluss der Synodalvertretung erforderlich, dass der Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Pfarrer geeignet ist.

## § 71 Vakanz, Pfarrverweser

(1) Führt die Ausschreibung einer Pfarrstelle nicht binnen zwölf Monaten zur Wahl und Ernennung eines Pfarrers, so ist die Stelle nochmals auszuschreiben. Die Ausschreibung kann auf Antrag des Kirchenvorstands verschoben werden, wenn begründet erwartet werden kann, dass ein Geistlicher im Auftrag, dem in der Gemeinde ein Seelsorgeauftrag zugewiesen ist, nach Kolloquium oder Pfarrexamen als geeigneter Bewerber anzusehen ist.

(2) Bei vakanter Pfarrstelle wird vom Bischof ein Pfarrverweser ernannt. Zur Ernennung zum Pfarrverweser sind die gleichen Eigenschaften und Voraussetzungen erforderlich wie bei der Wählbarkeit zum Pfarrer. Der Pfarrverweser darf nichts tun, was eine Beeinträchtigung der Rechte des Pfarrers mit sich brächte oder einen Schaden für das pfarrliche Vermögen verursachen könnte. Ansonsten hat der Pfarrverweser alle Rechte und Pflichten des Pfarrers mit Ausnahme der Residenzpflicht. Der Pfarrverweser hat nach Beendigung seines Dienstes dem Pfarrer Rechenschaft abzulegen. Am Anfang und am Ende seines Dienstes wird gemäß § 72 Abs. 2 das Inventar festgestellt und unterschrieben.

(3) Bei vakanter Pfarrstelle ist der Bischof außerdem berechtigt, im Einvernehmen mit der Synodalvertretung nach Anhörung des Kirchenvorstands einen Geistlichen mit der Seelsorge zu beauftragen. Dieser untersteht dem Pfarrverweser.

## § 72 Amtseinführung

(1) Der Bischof oder ein von ihm beauftragter Geistlicher führt den Pfarrer innerhalb eines Gottesdienstes in sein Amt ein. In diesem Gottesdienst legt der Pfarrer das nizäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis ab und bekennt sich zur Utrechter Erklärung vom Jahre 1889.

(2) Das Inventar der Ausstattung der Kirche, des Archivs (§ 40) und des übrigen Gemeindeigentums wird vor der Einführung festgestellt und vom einzuführenden Pfarrer unterschrieben.

## § 73 Geistliche Amtshandlungen

Der Pfarrer und sein Stellvertreter haben das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen in ihrem Seelsorgebezirk. Ausgenommen sind im Notfall Taufe, Krankensakramente und Beerdigungen, der Fall einer

plötzlichen Verhinderung des Seelsorgers, wenn eine Vorsorge nicht mehr getroffen werden kann, sowie besondere Verfügungen des Bischofs auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

#### § 74 Pfarrkartei

(1) Der Pfarrer führt die Pfarrkartei. Sie verzeichnet alle Mitglieder der Gemeinde mit

1. Name und Anschrift,
2. Geburts- und Tauf- oder Beitrittsdatum,
3. Familienstand (einschließlich des Datums der Trauung),
4. Beruf sowie
5. sonstigen Angaben zur Person, die für die Stellung des Mitglieds in der Gemeinde von Belang sind.

Der Pfarrer ergänzt die Pfarrkartei fortlaufend. Er überprüft zu Jahresbeginn, ob die Kartei alle amtsbekannten Angaben nach neuem Stand enthält (Jahresrevision).

(2) Der Pfarrer meldet

1. die Taufe oder
2. den Beitritt eines Gemeindemitglieds

dem für den Wohnsitz des Gemeindemitglieds örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt (zwecks Eintragung des Vermerks „ak“ auf der Lohnsteuerkarte) sowie dem entsprechenden Standesamt.

(3) Verzieht ein Gemeindemitglied an einen Ort außerhalb der Pfarrei, meldet der Pfarrer den Umzug unverzüglich dem für den neuen Wohnort örtlich zuständigen Pfarrer. Die Meldung enthält die in Absatz 1 genannten Angaben nach neuestem Stand sowie die neue Anschrift des Gemeindemitglieds.

(4) Hat der Bischof einen anderen Geistlichen mit der Leitung der Gemeinde betraut, nimmt dieser die vorstehenden Aufgaben wahr.

#### § 75 Ausscheiden aus dem Amt, Versetzung

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Amt durch

1. Eintritt in den Ruhestand,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der Vergütungs- und Versorgungsordnung oder
3. Versetzung.

(2) Der Bischof spricht die Versetzung mit Zustimmung der Synodalvertretung aus, wenn

1. das bisherige Pfarramt gemäß § 37 aufgehoben wird oder
2. er dies wegen der Bedeutung des Amtes im Interesse der Kirche für dringend geboten erachtet.

Vor der Entscheidung sind der Geistliche, die Kirchenvorstände der betreffenden Gemeinden und der zuständige Landessynodalrat oder der Vorstand des zuständigen Gemeindeverbands anzuhören.

(3) Mit dem Ausscheiden des Pfarrers wird gemäß § 72 Abs. 2 das Inventar festgestellt und von ihm unterschrieben.

### 6.3 Pfarramtsanwärter, Vikare

#### § 76 Ausbildung zum Pfarrer

(1) Priesteramtskandidaten, welche die Abschluss- und Eignungsprüfungen im Sinne der Ausbildungsordnung bestanden haben, können sich um die Aufnahme in die Ausbildung zum Pfarrer (Pfarramtsanwärter) bewerben. Der Bischof entscheidet über die Aufnahme mit Zustimmung der Synodalvertretung. Die Ausbildungszeit beträgt vier Jahre. Für das Dienstverhältnis gilt § 3 Abs. 1 und 3 VVO. Der Pfarramtsanwärter untersteht dem Bischof und dem Ortspfarrer der Gemeinde, der er zugeordnet wurde. Überdies kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung und dem Dozentenkollegium einen weiteren Geistlichen als Mentor für besondere Bereiche der

Ausbildung des Pfarramtsanwärters ernennen.

(2) Der Bischof weiht den Pfarramtsanwärter zum Diakon. Frühestens ein halbes Jahr nach der Diakonatsweihe kann der Bischof ihn zum Priester weihen. Danach führt er den Titel „Vikar“.

(3) Die Ausbildung endet mit der Pfarramtsprüfung.

(4) Den Umfang des Dienstes des Pfarramtsanwärters bestimmen die Ordnungen und Satzungen, die Weiheverpflichtungen und die Stellenbeschreibung.

### **§ 77 Pastorale Mitarbeiter, Verkürzung der Ausbildungszeit, Priester aus anderen Kirchen**

(1) Pfarramtsanwärter können für eine begrenzte Zeit vor einer möglichen Diakonatsweihe als pastorale Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung höchstens ein halbes Jahr von dieser Zeit auf die Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärter anrechnen.

(2) Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung für Pfarramtsanwärter, die bei ihrer Aufnahme in die Ausbildung zum Pfarrer das 28. Lebensjahr vollendet haben, die Ausbildungszeit um höchstens ein Jahr verkürzen.

(3) Für Priester ohne Pfarramtsprüfung, die aus anderen Kirchen in den hauptamtlichen Dienst übernommen werden sollen, bestimmt der Bischof im Einvernehmen mit Synodalvertretung und Dozentenkollegium die Länge der noch zu absolvierenden Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärter.

### **§ 78 Teilnahme an Sitzungen des Kirchenvorstands**

Der Pfarramtsanwärter nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands nicht teil, soweit der Beratungsgegenstand ihn selbst betrifft.

## **6.4 Geistliche im Auftrag**

### **§ 79 Geistliche im Auftrag**

(1) Der Bischof kann nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung Priester aus einer anderen Kirche probeweise zum hauptberuflichen Dienst zulassen, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme nach Abschnitt 6.6 vorliegen.

(2) Ihre Dienstbezeichnung ist „Geistlicher im Auftrag“. Der Bischof kann ihnen unter Berücksichtigung regionaler Gepflogenheiten den Titel Kurat, Pfarrkurat, Pastor oder, wenn sie das Pfarrexamen oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben, Pfarrer verleihen.

(3) Geistliche im Auftrag können nicht Mitglieder der Synodalvertretung, des Vorstands eines Gemeindeverbands oder eines Landesynodalrats sein.

(4) Für das Dienstverhältnis gelten die Vorschriften der Vergütungs- und Versorgungsordnung. Es gilt als Dienstverhältnis in der Probezeit (§ 3 Abs. 1 und 3 VVO).

(5) Der Geistliche im Auftrag legt der Prüfungskommission eine schriftliche Arbeit vor. Nach Annahme der Arbeit, jedoch frühestens nach vier Jahren unterzieht er sich einem Kolloquium vor der Prüfungskommission.

(6) Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung die Frist nach Absatz 5 aus besonderen Gründen verkürzen.

## 6.5 Geistliche mit Zivilberuf

### § 80 Zulassung

(1) Der Bischof kann nach Anhörung des Dozentenkollegiums mit Zustimmung der Synodalvertretung Geistliche, die einen anderen Hauptberuf ausüben (Geistliche mit Zivilberuf), zu geistlichen Amtshandlungen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken zulassen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Geistliche in Übereinstimmung mit den Ordinationsvoraussetzungen des Bistums (§ 63) geweiht worden ist; ein Ordinierter aus einer anderen Kirche muss die Zulassungsvoraussetzungen nach Abschnitt 6.6 erfüllen. Der Geistliche muss die von der Würde des geistlichen Amtes und von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen verlangten Eigenschaften besitzen (§ 63 Abs. 1 Nr. 1).

(3) Für die Zulassung ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde erforderlich, in der der Geistliche seinen Dienst tun soll. Die Gemeindeversammlung berät und beschließt in Abwesenheit des Geistlichen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim. Der hauptberufliche Seelsorger der Gemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder sind verpflichtet, dem Bischof Gründe, die gegen eine Zulassung sprechen, aber nicht öffentlich beraten werden können, schriftlich und vertraulich mitzuteilen. Der Seelsorger informiert die Gemeindemitglieder über diese Pflicht.

(4) Der Bischof kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, falls die seelsorglichen Bedürfnisse dies angeraten sein lassen, Geistliche auch ohne Zustimmung einer Ortsgemeinde zum kategorialen (seelsorgliche Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe) oder überregionalen geistlichen Dienst im Bistum zulassen.

(5) Geistliche mit Zivilberuf können unter der Voraussetzung des § 70 zum Pfarrer einer Gemeinde gewählt werden. Sie erhalten keine Leistungen nach der Vergütungs- und Versorgungsordnung.

### § 81 Fortdauer und Entziehung der Zulassung

(1) Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen ist nach je zwei Jahren erneut beim Bischof zu beantragen und wird auf einem Dienstausweis entsprechend vermerkt. Nach vier Jahren kann sie vom Bischof unbefristet gewährt werden. Eine erneute Zustimmung der Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich.

(2) Kommt ein Geistlicher mit Zivilberuf seinen Dienst- und Standespflichten nicht nach oder ändern sich die seelsorglichen Bedürfnisse im Bistum oder in der Gemeinde, kann der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung dem Geistlichen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entziehen.

### § 82 Jurisdiktion; Anerkennung von Bestimmungen

Wer als Geistlicher mit Zivilberuf zugelassen wird, unterstellt sich damit der Jurisdiktion des Katholischen Bischofs der Alt-Katholiken in Deutschland. Er erkennt die geltenden kirchlichen Ordnungen und Satzungen sowie die Weiheverpflichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland an. Er bekräftigt die Anerkennung durch seine Unterschrift.

### § 83 Geistliches Leben

Alle Geistlichen mit Zivilberuf sind, auch wenn sie keinen liturgischen Dienst haben, angehalten zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier, zu täglicher Schriftlesung und täglichem Gebet und – nach Möglichkeit – zu aktiver Teilnahme am Leben einer Ortsgemeinde.

## § 84 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Die Geistlichen mit Zivilberuf nehmen an dem für sie stattfindenden Jahrestreffen oder an der jährlichen Pastorkonferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastorkonferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.

(2) Die Geistlichen mit Zivilberuf wählen ihre Abgeordneten zur Bistumssynode über eine eigene Wahlordnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 5). Sie genießen kein zusätzliches passives Wahlrecht zur Bistumssynode.

(3) Der Geistliche mit Zivilberuf teilt dem Bischof – gegebenenfalls vertraulich – Veränderungen seiner beruflichen oder familiären Verhältnisse mit, die für die kirchliche Arbeit oder das persönliche Ansehen von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere strafrechtlich relevante Sachverhalte, gravierende wirtschaftliche oder berufliche Schwierigkeiten, Veränderungen im Bereich von Ehe und Familie sowie Wohnortswechsel.

## § 85 Dienstumfang und Dienstbezeichnung

(1) Mit dem Geistlichen mit Zivilberuf schließen

1. bei einem kategorialen oder überregionalen Dienst Bischof und Synodalvertretung,
2. bei Zuordnung zu einer Gemeinde der hauptberufliche Seelsorger und der Kirchenvorstand eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang seines Dienstes ab, die beim Bistum hinterlegt wird. Sie kann auf Wunsch einer der Parteien einvernehmlich abgeändert werden. Der Geistliche mit Zivilberuf berücksichtigt in Notfällen Vertretungswünsche alt-katholischer Gemeinden auch außerhalb seines Dienstbereichs.

(2) Hilft der Geistliche mit Zivilberuf bei der Seelsorge aus, lautet die Dienstbezeichnung „zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen“. Betrifft der Dienst einen fest umschriebenen gemeindlichen, überregionalen oder kategorialen Verantwortungsbereich, lautet die Dienstbezeichnung „Priester mit Zivilberuf“ oder „Diakon mit Zivilberuf“. Der Bischof kann Priestern mit Zivilberuf mit Zustimmung der Synodalvertretung nach regionalen Gepflogenheiten den Titel Pastor, Pfarrkurat oder Kurat verleihen.

## 6.6 Geistliche aus anderen Kirchen

### § 86 Ordinierte aus Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht

(1) Die Aufnahme von Ordinierten aus Bistümern der Utrechter Union, der Anglikanischen Kirchengemeinschaft und der Philippinischen Unabhängigen Kirche steht dem Bischof zu.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
1. ein schriftliches Gesuch mit der ausführlichen Darlegung der Motive für den Wunsch zur Aufnahme,
  2. ein Zeugnis des bisherigen Bischofs sowie dessen Bereiterklärung zur Exkardination,
  3. die Studien- und Weihezeugnisse,
  4. ein dem polizeilichen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis und eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Strafverfahren anhängig und keine Schuldverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken für Ordinierte aus Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht, erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder nach den Vorschriften für den Dienst als Geistlicher mit Zivilberuf.



**§ 87 Ordinierte aus bestimmten Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht**

(1) Die Aufnahme von Ordinierten aus Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht, deren Weihen aber von den Kirchen der Utrechter Union anerkannt werden, erfolgt durch den Bischof.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
1. ein Aufnahmegesuch, in welchem wahrheitsgemäß die Gründe des Ausscheidens aus der bisherigen Kirchengemeinschaft benannt werden,
  2. die Zustimmung zu den in bilateralen Vereinbarungen über die Übernahme von Ordinierten eingegangenen Informations- und Abstandspflichten gegenüber der bisherigen Kirchengemeinschaft,
  3. ein Zeugnis des bisherigen Bischofs,
  4. die Studien- und Weihezeugnisse,
  5. ein dem polizeilichen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis und eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Strafverfahren anhängig und keine Schuldverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken für Ordinierte aus Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht, deren Weihen aber anerkannt werden, erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder nach den Vorschriften für den Dienst als Geistlicher mit Zivilberuf.

**§ 88 Aufnahme von Personen aus anderen Kirchen**

(1) Die Aufnahme von nichtordinierten Theologen oder von Amtsträgern aus Kirchen, deren Ordinationen nicht nach der katholischen Tradition erfolgen, unter die Diakonats- oder Priesteramtskandidaten des Bistums geschieht durch den Bischof.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme unter die Kandidaten sind

1. ein Aufnahmegesuch, in welchem wahrheitsgemäß die Gründe des Ausscheidens aus der bisherigen Kirchengemeinschaft benannt werden,
2. ein Zeugnis der bisherigen Kirchenleitung über den bisherigen pastoralen Dienst,
3. die Studienzeugnisse und gegebenenfalls Ordinationsdokumente,
4. ein dem polizeilichen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis und eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Strafverfahren anhängig und keine Schuldverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Auf Grund der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet der Bischof mit dem Dozentenkollegium des Bischöflichen Seminars nach Zustimmung der Synodalvertretung von Fall zu Fall, unter welchen Bedingungen der Aufzunehmende die Diakonats- oder Priesterweihe empfangen kann. Mit der Weihe erfolgt die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder für den Dienst als Geistlicher mit Zivilberuf.

**7. Dienst- und Standespflichten der Geistlichen**

**7.1 Dienstpflichten, Nebentätigkeit**

**§ 89 Gottesdienste**

Alle Geistlichen haben die Pflicht, die Eucharistiefeier sowie die Spendung der hl. Sakramente mit der höchsten Sorgfalt und Ehrfurcht zu vollziehen und den Ritus und die Zeremonien nach den vorgeschriebenen Ritualbüchern genau einzuhalten. Für jede Abweichung von den vorgeschriebenen Ritualbüchern ist vorher die Genehmigung des Bischofs und der Synodalvertretung einzuholen.

## § 90 Predigt

Der Bischof ist berechtigt, von einem Geistlichen die regelmäßige Einsendung eines Predigtentwurfs und auch die schriftliche Abfassung einer Predigt zu verlangen.

## § 91 Teilnahmepflichten; Auskünfte

(1) Alle hauptberuflichen Geistlichen sind zur Teilnahme an den Synoden und Pfarrkonferenzen verpflichtet. Die Fahrtkosten zur pflichtgemäßen Teilnahme an Synoden und Pfarrkonferenzen tragen die Kirchengemeinden.

(2) Alle Geistlichen haben die Pflicht, Anfragen des Bischofs, der Synodalvertretung, des Landessynodalrats sowie des Dekans fristgemäß in der gewünschten Form zu beantworten.

## § 92 Residenzpflicht

Die hauptberuflichen Geistlichen sind residenzpflichtig. Nur aus zwingenden Gründen kann der Bischof gestatten, dass ein Geistlicher außerhalb seines Pfarrortes oder Seelsorgebezirks wohnt. Den Wohnort eines Diasporageistlichen bestimmt der Bischof.

## § 93 Gebührenverbot

Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder und ähnliche Vergütungen dürfen nicht erhoben werden. Freiwillige Spenden sind bestimmungsgemäß zu verwenden und die Verwendung auszuweisen.

## § 94 Amtshandlungen

Es ist keinem Geistlichen, der nicht zur ständigen Geistlichkeit gehört, gestattet, ohne ausdrückliche bischöfliche Zulassung geistliche Amtshandlungen (z.B. Eucharistiefeier, Predigt, Spendung der hl. Sakramente) vorzunehmen. Ausgenommen bleiben die Notfälle: Tau-

fe, Beerdigung, Krankenversehänge sowie die Fälle plötzlicher Verhinderung des zuständigen Pfarrers, wenn eine Vorsorge nicht mehr getroffen werden kann.

## § 95 Nebentätigkeit

Das Erlernen und die Ausübung eines weltlichen Nebenberufs oder einer sonstigen Nebentätigkeit ist in jedem Fall allen hauptberuflichen Geistlichen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Synodalvertretung erlaubt.

## § 96 Einschränkung oder Untersagung der Nebentätigkeit

(1) Wenn sich in der Amtsführung des Geistlichen mit weltlichem Nebenberuf begründete Anstände ergeben, kann der Bischof im Einverständnis mit der Synodalvertretung die Nebentätigkeit einschränken oder untersagen. Ist die Beeinträchtigung der Seelsorge schwerwiegend und nicht nur vorübergehend, kann er den Seelsorgeauftrag eines Mitglieds der ständigen Geistlichkeit zurückziehen.

(2) Eine Klage gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

## 7.2 Standespflichten

### § 97 Führung; Kleidung

(1) Alle Geistlichen haben die Verpflichtung, durch ihre Führung innerhalb und außerhalb des Dienstes den Gläubigen ein gutes Beispiel zu geben. Sie sollen deshalb das innere geistliche Leben besonders sorgfältig pflegen. Als hierzu geeignete Mittel werden empfohlen: tägliche Schriftlesung, Betrachtung, Gebet und Gewissenserforschung, Teilnahme an Einkehrtagen und Freizeiten der Theologen, geschwisterliche Aussprache mit Amtskollegen, denen die Seelsorge an Geistlichen besonders am Herzen liegt.

(2) In Ausübung des Dienstes haben die Geistlichen eine angemessene Kleidung zu tragen.

### **§ 98 Weitere Verhaltensregeln; Schlichtung**

(1) Alle Geistlichen schulden ihrem Bischof Ehrfurcht und Vertrauen und sollen in ihm ihren Berater in allen Anliegen des priesterlichen Lebens und des eigenen Gewissens erblicken.

(2) Alle Geistlichen schulden einander geschwisterliches und ehrenhaftes Verhalten und Hilfsbereitschaft. Bestehen zwischen Geistlichen Zwistigkeiten, die sich nicht durch ein klärendes Gespräch des Bischofs und aller Beteiligten beheben lassen, so leitet der Bischof das Verfahren nach der Schlichtungsordnung für Geistliche ein.

(3) Der Bischof erlässt die Schlichtungsordnung für Geistliche mit Zustimmung der Synodalvertretung durch Verordnung.

(4) Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, den Streitfall beizulegen, kann Klage beim zuständigen kirchlichen Gericht erhoben werden.

### **§ 99 Genehmigungsvorbehalt für Rechtsstreitigkeiten**

(1) Ein Geistlicher, der gegen einen anderen Geistlichen, ein Gemeindeglied oder eine kirchliche Behörde ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht anstrengen will, ist verpflichtet, zuvor der Synodalvertretung von der beabsichtigten Rechtsverfolgung unter genauer Darstellung des Sachverhalts Mitteilung zu machen und deren Zustimmung abzuwarten.

(2) Um vor dem Gericht die gesetzliche Frist zur Verfolgung eines zu stellenden Antrages nicht zu gefährden, entscheidet die Synodalvertretung spätestens innerhalb von sechs Wochen über den Antrag.

### **§ 100 Politische Betätigung**

Den Geistlichen wird bei politischer Betätigung die größte Zurückhaltung dringend empfohlen im Hinblick auf ihr priesterliches Amt und den inneren Frieden in den Gemeinden. Die Bereitschaft zur Übernahme eines politischen Mandats ist dem Bischof anzuzeigen. Übernimmt ein Geistlicher ein bezahltes politisches Mandat, so verzichtet er damit auf sein Amt. Das Dienstverhältnis endet mit dem Antritt des bezahlten Mandats.

### **§ 101 Informationspflicht über persönliche Verhältnisse**

(1) Alle Geistlichen haben den Bischof über Veränderungen in den beruflichen, persönlichen oder familiären Verhältnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere wenn diese für die kirchliche Arbeit oder das persönliche Ansehen von Bedeutung sein können.

(2) Der Geistliche teilt die Absicht der Eheschließung dem Bischof rechtzeitig vor der Verlobung mit. Hierbei sind anzugeben: Namen, Alter, Beruf, Eltern, Konfession, Wohnort, Familienstand und sonstige Verhältnisse des zukünftigen Ehepartners.

(3) Geistliche stellen ihre zukünftigen Ehepartner dem Bischof persönlich vor.

### **§ 102 Christliche Ehe**

Zur Gemeinschaft der Ordinierten kann als Verheirateter nur gehören, wer in einer nach alt-katholischem Verständnis christlichen Ehe lebt. Der ständigen Geistlichkeit kann als Verheirateter nur angehören, wer mit einem ebenfalls alt-katholischen Ehepartner verheiratet ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung.

### § 103 Eheerlaubnis und Einsegnung

(1) Zur Eingehung der Ehe bedarf der Geistliche der schriftlichen Erlaubnis des Bischofs. Dieser kann die Erlaubnis nur aus einem berechtigten Grund verweigern. Verweigert er sie, kann sich der Geistliche bei der Synodalvertretung beschweren. Bis zu der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung ist die Eheschließung nicht gestattet.

(2) Die Ehe ist durch einen vom Bischof ausdrücklich dazu ermächtigten Geistlichen einzusegen.

### § 104 Geschiedene Zivilehe

(1) Wird die Ehe eines Geistlichen geschieden oder ehelicht er eine geschiedene Person, so endet sein Dienstverhältnis, es sei denn, der Bischof hat mit Zustimmung der Synodalvertretung zuvor Befreiung erteilt.

(2) Der Geistliche kann die nachträgliche Überprüfung seines Falles beantragen. Über seine Wiederverwendung entscheidet der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung.

### § 105 Unterrichtungspflicht gegenüber dem Ehepartner, Kinder

(1) Der Geistliche hat seinen Ehepartner über die Bedeutung seines Amtes und seine Dienstpflichten zu unterrichten.

(2) Die Kinder eines alt-katholischen Pfarrer-Ehepaars werden nach alt-katholischem Ritus getauft und im alt-katholischen Bekenntnis erzogen.

### § 106 Vormundschaft; Bürgschaften

Die im Kirchendienst stehenden Geistlichen haben vor Übernahme einer Vormundschaft die bischöfliche Genehmigung einzuholen. Die Übernahme von Bürgschaften ist untersagt.

## 8. Gemeindeverbände (Landessynoden), Kirchensteuerverbände, Dekanate

### 8.1 Gemeindeverbände (Landessynoden)

#### § 107 Bildung; Austritt; Rechtsform

(1) Die Gemeinden können sich im Einvernehmen mit der Synodalvertretung zu Gemeindeverbänden, auch in Form von Landessynoden, zusammenschließen. Die Landessynode kann nur von allen Gemeinden eines Bundeslandes gebildet werden.

(2) Eine Gemeinde kann aus einem Verband nicht austreten, es sei denn, sie schließt sich mit Genehmigung der Synodalvertretung einem anderen Verband an. Durch Teilung entstehende Gemeinden verbleiben beim bisherigen Verband.

#### § 108 Aufgaben

Die Gemeindeverbände erfüllen bestimmte Aufgaben für alle Gemeinden gemeinsam in eigener Verantwortung. Die Synodalvertretung kann ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen.

#### § 109 Ordnung; Teilnahme des Bischofs; Berichte

(1) Jeder Gemeindeverband gibt sich eine Ordnung. Sie bedarf der Genehmigung der Synodalvertretung.

(2) Der Bischof nimmt stimmberechtigt an jeder Tagung der Gemeindeverbände teil oder entsendet einen Vertreter mit Stimmrecht. Dem Bischof oder seinem Vertreter ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu geben. Die Einberufenden zeigen dem Bischof jede Tagung spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an.

(3) Die Gemeindeverbände sind verpflichtet,

dem Bischof jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten sowie die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

## § 110 Landessynoden

Die Landessynoden sind zuständig für

1. die Wahl des Landessynodalrats. § 79 Abs. 3, § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 sind zu beachten;
  2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Bundeslandes;
  3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
  4. Anträge an die Synodalvertretung auf Anerkennung neuer Gemeinden, Gründung neuer Seelsorgestellen und Verteilung der Diaspora;
  5. die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen des Bischofs, der Synode oder der Synodalvertretung;
  6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Synode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
  7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Gemeindeverbände entsprechend.

## 8.2 Kirchensteuerverbände

### § 111 Kirchensteuerverbände, Kirchensteuerrecht

- (1) Die Gemeinden eines Bundeslandes können einen Kirchensteuerverband bilden. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Bischof erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung nach Anhörung der Finanzkommission die Bestimmungen über die Kirchensteuer. Er kann diese Befugnis mit Zustimmung der Synodalvertretung auf einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übertragen, sofern der Gemeindeverband oder die

Gemeinde mit dem Gebiet eines Landes übereinstimmt.

- (3) Die Bestimmungen über die Kirchensteuer, die am 1. Dezember 2003 in Kraft sind, bleiben bestehen. Sie können nach Maßgabe des Absatz 2 aufgehoben oder geändert werden.

## 8.3 Dekanate

### § 112 Bildung; Dekan

- (1) Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung mehrere Gemeinden zu einem Dekanat zusammenfassen.
- (2) Der Dekan wird auf einer Versammlung gewählt. Ihn gehören an
  1. die Pfarrer, die zum Pfarrer wählbaren Priester, die Geistlichen im Auftrag sowie die Priester mit Zivilberuf mit bestimmtem Seelsorgeauftrag des Dekanats (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 6. und 7.);
  2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände des Dekanats.
- (3) Zum Dekan wählbar sind alle Priester des Dekanats, die zur ständigen Geistlichkeit gehören. Der Bischof bestimmt ein Mitglied des Dekanats, das die Wahlversammlung einberuft.
- (4) Der Dekan wird aufgrund der Wahl vom Bischof ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Scheidet der Dekan aus der ständigen Geistlichkeit des Dekanats aus, so endet sein Amt als Dekan. Erhebt der Bischof innerhalb von einem Monat gegenüber dem Gewählten Widerspruch, ist die Wahl unwirksam. Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung der jeweiligen Pastoralkonferenz den Dekan aus einem wichtigen Grund abberufen.

## § 113 Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan hat die Pflicht und das Recht,  
 1. die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern und zu koordinieren,  
 2. den Zusammenhalt zwischen Geistlichen, Kirchenvorständen und Gemeinden zu festigen,  
 3. mindestens zweimal im Jahr eine Pastoral-konferenz aller Geistlichen einzuberufen.

(2) Der Dekan regelt die Vertretung der Geistlichen seines Dekanats in Krankheitsfällen und ist in besonderer Weise zur Hilfeleistung für schwererkrankte und in materiellen oder psychischen Schwierigkeiten befindliche Geistliche verpflichtet.

(3) Der Dekan führt im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über die gesamte Amtsführung der Geistlichen seines Dekanats. Er hat zu kontrollieren, dass die Residenzpflicht eingehalten wird, die amtlichen Bücher und das Archiv ordnungsgemäß geführt werden, der Zustand der Kirchenräume, Paramente und Altargeräte sauber und einwandfrei erhalten wird.

(4) Die Geistlichen sind verpflichtet, die Dekane bei der Ausübung ihres Amtes in jeder Richtung zu unterstützen und vor allem Anfragen im Rahmen der vorstehenden Befugnisse fristgemäß zu erledigen sowie sie von geplanten Urlauben und eingetretenen Erkrankungen wegen der Regelung der Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Dekan hält in allen Gemeinden seines Dekanats alle drei Jahre eine Visitation. Hierbei prüft er auch die Geschäftsführung der Kirchenvorstände und des Rechners, wo keine Landessynode besteht. Er stellt den Stand des Religionsunterrichts fest. Die Visitationen des Bischofs werden davon nicht berührt.

(6) Der Dekan erstattet dem Bischof über das Ergebnis jeder Visitation unverzüglich einen schriftlichen Bericht. Der betreffende Kirchen-

vorstand erhält eine Kopie des Berichts. Der Dekan informiert den Bischof über in seinem Dekanat zu Tage tretende Missstände.

## 9. Ausbildung der Priesteramtskandidaten

### § 114 Bischöfliches Seminar

(1) Zur Ausbildung der Priesteramtskandidaten unterhält das Bistum das Bischöfliche Seminar und Konvikt „Johanneum“ in Bonn. Der „alt-katholischen Seminar-Konvikt-Stiftung in Bonn“ wurden am 17. Januar 1894 von König Wilhelm II. von Preussen die Rechte einer juristischen Person verliehen (Sammlung kirchl. und staatl. Vorschriften, 1898, S. 69 f.).

(2) Die Priesteramtskandidaten wohnen während ihres Studiums an der Universität und in der Zeit der praktischen Ausbildung im Bischöflichen Seminar. Sie können nur mit Erlaubnis des Bischofs zeitweise auch außerhalb des Konviktes wohnen. Sind Plätze frei, können auch Theologiestudierende anderer Kirchen, die an der Universität Bonn studieren, Aufnahme finden. Sie unterstehen der Hausordnung wie die eigenen Studierenden. Sie unterliegen der Pflicht der Immatrikulation am Alt-Katholischen Seminar der Universität und sollen sich am gottesdienstlichen Leben des Bischöflichen Seminars beteiligen.

(3) Die Mittel zum Unterhalt des Bischöflichen Seminars werden aufgebracht:

1. durch Dotation des Staates;
2. durch Diözesansteuer oder Gemeindeumlage;
3. durch Unterhaltsbeiträge der Studenten (Kosten der Ausbildung können im Wege der Vereinbarung auf die Kandidaten umgelegt werden);
4. durch Kollekten;
5. durch freiwillige Spenden.

(4) Die Leitung des Seminars obliegt dem Bi-

schof, seine Verwaltung dem Bischof und der Synodalvertretung. Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums zu seiner Vertretung in Leitung und Verwaltung einen Direktor des Bischöflichen Seminars ernennen. Dieser muss alt-katholischer Geistlicher sein; er ist dem Bischof gegenüber verantwortlich. Der Direktor des Bischöflichen Seminars ist zugleich Rector Ecclesiae der Johannes-Kapelle im Döllingerhaus in Bonn.

### § 115 Bischöfliches Dozentenkollegium

(1) Am Bischöflichen Seminar besteht das Bischöfliche Dozentenkollegium. Es ist für alle Fragen der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung zuständig. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der theologischen Lehre am Bischöflichen Seminar entsprechend den hierfür erlassenen Ordnungen.

(2) Das Dozentenkollegium besteht aus dem Direktor des Bischöflichen Seminars, den vom Bischof ernannten Dozenten und den jeweiligen Hochschullehrern für Alt-Katholische Theologie an der Universität Bonn. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Bischof ernennt Dozenten auf Vorschlag des Dozentenkollegiums. Dozenten können für all jene theologischen Disziplinen ernannt werden, für die nach Meinung des Dozentenkollegiums Lehrbedarf besteht.

### § 116 Priesteramtskandidaten

(1) Der Bischof nimmt den Bewerber in das Bischöfliche Seminar und damit in den Kreis der Priesteramtskandidaten auf.

(2) Zur Aufnahme ist ein formloses Aufnahmegesuch erforderlich. Diesem ist beizufügen

1. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
2. ein Tauf- und Firmzeugnis;

3. ein lückenloser Lebenslauf;
4. ein kirchliches Führungszeugnis des zuständigen Pfarramts (Sittenzeugnis);
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. ein zu diesem Zweck ausgefertigtes amtsärztliches Zeugnis;
7. das Abiturzeugnis;
8. zwei Fotografien in Passbildgröße;
9. die Erklärung, von allen für die Ausbildung geltenden kirchlichen Ordnungen und Satzungen Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.

(3) Das Gesuch ist mit allen erforderlichen Anlagen dem Direktor des Seminars zu übergeben, der es an den Bischof weiterleitet.

### § 117 Vorschriften für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Priesteramtskandidaten erfolgt am Bischöflichen Seminar in Verbindung mit dem Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn, an dem sich die Kandidaten zu immatrikulieren haben.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach

1. der vom Senat der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität erlassenen Studienordnung,
2. der vom Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlassenen Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen im Fach Alt-Katholische Theologie oder der Ordnung für die Kolloquiumsprüfung in Alt-Katholischer Theologie,
3. der vom Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlassenen Kirchlichen Ausbildungsordnung für die Priesteramtskandidaten.

(3) Die Kirchliche Ausbildungsordnung für die Priesteramtskandidaten regelt die praktische Ausbildung in Ergänzung zum Universitätsstudium unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die der geistliche Beruf stellt. Ebenso regelt sie die religiös-geistliche Ausbildung der Kandidaten und legt ihre Pflichten fest.

ten als Angehörige des Bischöflichen Seminars fest.

### § 118 Spiritual

Der Bischof bestellt einen Geistlichen zum besonderen Seelsorger der Studierenden (Spiritual). Im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium leitet dieser die spirituelle Bildung der Studierenden.

### § 119 Entlassung

Kandidaten, die sich durch ihr Verhalten für den geistlichen Beruf als untauglich erweisen, entlässt der Bischof nach Anhören des Direktors und des Dozentenkollegiums.

## 10. Bistumskommissionen

### § 120 Einrichtung und Abberufung

(1) Der Bischof kann Kommissionen einberufen, die seine besonderen Rechte und Pflichten betreffen (§ 20 und § 23).

(2) Die Synode kann Kommissionen einrichten und abberufen, die ihr und der Synodalvertretung gegenüber verantwortlich sind. Sie sollen aus vier bis sechs Mitgliedern bestehen, die durch die Synode gewählt werden.

### § 121 Vorsitz; Bericht

(1) Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Kommissionen berichten der Synodalvertretung fortlaufend über ihre Tätigkeit und erstatten ihr vor einer ordentlichen Synode umfassenden schriftlichen Bericht. Dieser Bericht wird der Synode vorgelegt.

### § 122 Auskunftspflicht

Alle kirchlichen Organe und Einrichtungen im

Bereich dieser Ordnung sind verpflichtet, den Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu gewähren.

### § 123 Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission ist eine ständige Bistumskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei Laien. Die Laien sollen auf dem Gebiet des allgemeinen Finanzwesens besondere Sachkenntnisse besitzen.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder soll auf regionale Ausgewogenheit geachtet werden.

### § 124 Aufgaben

(1) Die Finanzkommission erstattet der Synodalvertretung zur Vorlage bei jeder Synode einen umfassenden Bericht über die jeweilige Finanzsituation des Bistums einschließlich aller im Bistum eingerichteten Kassen.

(2) Die Finanzkommission ist berechtigt, alle im Bistum eingerichteten Kassen zu prüfen.

(3) Die Finanzkommission führt ihre Prüfung nach eigenem Terminansatz durch. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einer Gemeinde oder eines Drittels einer vertretungsberechtigten Versammlung eines Kassenverbands oder auf Wunsch der Synodalvertretung führt die Finanzkommission die beantragte Kassenprüfung innerhalb von zwei Monaten durch. Für die Prüfung wird jeweils ein Ausschuss von drei Mitgliedern der Finanzkommission gebildet. Dem Prüfungsausschuss darf kein Mitglied aus dem zur Prüfung anstehenden Kassenbezirk angehören. Der jeweilige Prüfungsbericht wird vom Prüfungsausschuss der Finanzkommission vorgelegt, von ihr mit Stimmenmehrheit gebilligt und anschließend dem Rechtsträger der geprüften Kasse und der Synodalvertretung, nach Prüfung der Bistumskasse auch den Rechtsträgern der regionalen Kassenbezirke bekanntgegeben.



(4) Die Finanzkommission ist Aufsichtsorgan für die kirchlichen Stiftungen. Sie erlässt mit Genehmigung der Synodalvertretung eine Prüfungsordnung.

(5) Die Synode oder die Synodalvertretung können der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.

### **§ 125 Jahresrechnungsabschlüsse**

(1) Die Gemeinden und Kassenbezirke verwenden für die Aufstellung der Jahresrechnungsabschlüsse die von der Finanzkommission entworfenen Vordrucke.

(2) Alle Gemeinden und Kassenbezirke legen dem Bischof den Haushaltsplan und den Jahresrechnungsabschluss spätestens bis zum 30. April jeden Jahres vor. Der Bischof leitet diese Unterlagen zur Auswertung für den Finanzbericht (§ 124 Abs. 1) an die Finanzkommission weiter.

# Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete

## § 1

In der Regel geschieht die Wahl durch die anwesenden Gemeindemitglieder (§ 2). Eine eventuelle Briefwahl muss jedesmal von Wahlberechtigten beantragt und begründet werden. Falls die Zulassung zur Briefwahl beantragt wird, beschließt die der jeweiligen Wahlversammlung vorausgehende Gemeindeversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden darüber. Wird die Briefwahl zugelassen, gilt für die Wahl § 3.

## § 2 Wahlordnung ohne Briefwahl

(1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, vom Bischof einberufenen Gemeindeversammlung.

(2) Der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten veröffentlichen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin im Gemeindebrief eine erste Vorschlagsliste. Diese ist bis zum Wahltag auf Antrag von Gemeindemitgliedern zu ergänzen. Neue Wahlvorschläge können auch in der Wahlversammlung gemacht werden.

(3) Der vom Kirchenvorstand bzw. vom Bischof benannte Wahlleiter eröffnet die Wahlversammlung und benennt zwei Beisitzer aus den Wählern. Darauf gibt er den Vorgeschlagenen Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung und der Wahlversammlung Gelegenheit zu Fragen an die Vorgeschlagenen.

(4) Die Beisitzer verteilen die Stimmzettel, die Wähler kennzeichnen diese und legen sie in das für die Wahl vorgesehene Gefäß ein.

(5) Der Wahlleiter zählt die Stimmzettel und

verliert die Namen der auf dem Stimmzettel Gekennzeichneten. Die Beisitzer vermerken diese in jeweils einer Liste. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand (Wahlleiter und die Beisitzer). Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
- b) die keinen auf dem Stimmzettel Genannten ausreichend bezeichnen,
- c) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- d) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind als Personen zu wählen sind.

(6) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Erhalten weniger Vorgeschlagene die absolute Mehrheit der Stimmen, als Kirchenvorstandsmitglieder bzw. Synodale zu wählen sind, wird sofort ein zweiter Wahlgang eröffnet. Wird ein dritter Wahlgang nötig, reicht die relative Mehrheit der Stimmen zur Wahl aus.

(7) Nach der Wahl findet eine getrennte Wahl von Ersatzmitgliedern bzw. Ersatzsynodalen statt. Ihre Zahl soll mindestens halb so viele Personen umfassen wie die Zahl der gerade Gewählten.

(8) Der Wahlvorstand gibt das gesamte Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung dem Bischof und der Synodalvertretung, der Landessynode bzw. dem Gemeindeverband sowie dem Dekan. In der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.

(9) Die Beratung von nach der Wahl vorgese-

henen Tagesordnungspunkten wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

### § 3 Wahlordnung mit Briefwahl

(1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, vom Bischof einberufenen Gemeindeversammlung und auf Antrag des jeweiligen Wahlberechtigten auch durch Briefwahl.

(2) Der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten haben spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin eine Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl bzw. Synodalenwahl aufzustellen und durch Gemeindebrief mitzuteilen.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.

(5) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie zu Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind, innerhalb von drei Wochen nach Versendung des Gemeindebriefes beim Kirchenvorstand bzw. beim vom Bischof dafür Benannten eingereicht ist. Binnen einer Woche stellen der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten den endgültigen Wahlvorschlag fest und veröffentlichen ihn.

(6) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Bekanntgabe der Vorschlagslisten des Kirchenvorstandes bis sechs Tage vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an den Vorsit-

zenden des Kirchenvorstandes bzw. an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Dem Antragsteller werden nach der Feststellung des endgültigen Wahlvorschlages Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen der Vorgeschlagenen bedruckter Stimmzettel und amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.

(7) Der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel und den Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag vor der Gemeindeversammlung beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(8) Die zur Wahl zusammengetretene Gemeindeversammlung wird von einem vom Kirchenvorstand bzw. vom Bischof benannten Wahlleiter und zwei von diesem zu Beginn der Versammlung bestimmten Beisitzern als Wahlvorstand geleitet. Diese öffnen zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung und legen dann die als berechtigt anerkannten amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne ein.

(9) Die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzern ihren jeweils mit den Briefwahlunterlagen identischen amtlichen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.

(10) Nach beendigem Wahlgang werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

(11) Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 2 Absatz 5. Außerdem sind ungültig die Stimmzettel,

- a) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- b) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(12) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden vom Wahlleiter laut vorgelesen und von beiden Beisitzern in jeweils einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(13) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes bzw. Synodalen sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt, wie Kirchenvorsteher bzw. Synodale zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle übrigen Kandidaten sind, falls die Gemeindeversammlung zustimmt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl zu Ersatzmitgliedern bzw. Ersatzsynodalen gewählt. Erteilt die Gemeindeversammlung diese Zustimmung nicht, wird ein getrennter Wahlgang nur mit den auf der Gemeindeversammlung erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt, um die Ersatzleute zu ermitteln. Das Wahlergebnis wird in einer Wahlurkunde, die vom Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.

(14) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung dem Bischof und der Synodalvertretung, der Landessynode bzw. dem Gemeindeverband sowie dem Dekan. Im der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.

(15) Die Beratung von nach der Wahl vorgesehenen Tagesordnungspunkten wird vom Vor-

sitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

## Ordnung der Bischofswahl

(1) Zur Vorbereitung der Bischofswahl sollen gemeindeübergreifende Versammlungen der Synodenmitglieder stattfinden.

(2) Die Bischofswahl findet auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Synode statt. Die außerordentliche Synode erstreckt sich mindestens auf zwei Tage; nach erfolgter Wahl können auch andere Themen behandelt werden. Die Synodalvertretung bestimmt einen Laien, der die Wahl leitet.

(3) Den Wahlberechtigten ist vom Wahlleiter ein Verzeichnis der wählbaren Priester (§ 22, Abs. 1 SGO) auszuhändigen.

(4) Die Wahlhandlung beginnt mit der Eucharistiefeier „Zur Anrufung des Heiligen Geistes“. Die gesamte Wahlhandlung ist öffentlich. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche, bzw. des Wahlraumes verbleiben.

(5) Die Versammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Synodalen ohne passives Wahlrecht einen Wähler zum Schriftführer und drei Wähler zu Stimmzählern. Der Vorsitzende hat dabei das erste Vorschlagsrecht.

(6) Die Wähler leisten gemeinsam folgendes Gelöbnis: „Ich gelobe, demjenigen meine Stimme zu geben, den ich nach bestem Wissen für den Geeignetsten halte.“

(7) Vor der Wahl werden alle anwesenden wählbaren Priester vom Wahlleiter öffentlich gefragt, ob sie bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen. Danach erhalten diejenigen, die diese Frage bejaht haben, das Wort für eine kurze Darstellung ihrer Haltung dem Bischofsamt gegenüber. Es folgt eine Ausspra-

che, in der den Kandidaten auch Fragen gestellt werden können.

(8) Nach einer Pause erfolgt der erste Wahlgang. Die Stimmzähler verteilen gesiegelte Verzeichnisse aller wählbaren Priester als Stimmzettel. Den Wählern ist eine ausreichende Zahl von Wahlkabinen zur Verfügung zu stellen. Die Wähler legen ihre Stimmzettel in die vorbereiteten Urnen.

(9) Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden diese vom ältesten Stimmzähler zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Stimmzählern übergeben. Der Schriftführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel verlesen sind, werden sie versiegelt.

(10) Gewählt ist, wer eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist die Wahlhandlung so lange fortzusetzen, bis die vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist.

(11) Haben mehrere Wahlgänge stattgefunden, so ist auf einen von mindestens einem Viertel der Wähler unterstützten Antrag hin eine öffentliche Aussprache oder eine Pause einzuräumen. Priester, die bereit sind, eine Wahl anzunehmen, können sich ohne weiteres zu Wort melden.

(12) Bei Anwesenheit des Gewählten fordert ihn der Vorsitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

(13) Bei Abwesenheit des Gewählten ersucht ihn die Synodalvertretung mündlich oder schriftlich, sich bis zum Ende der Synode über

die Annahme zu erklären. Sollte dieses nicht möglich sein, wird von der Synode eine angemessene Erklärungsfrist festgelegt. Erklärt er sich nicht vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl bereit, so ist eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

(14) Der Gewählte legt sofort nach Annahme der Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis ab (§ 21, Abs. 2 SGO).

(15) Die über die Wahlhandlung aufgenommene Urkunde ist von allen Wählern zu unterschreiben.

(16) Wenn der Gewählte während der Synode die Annahme erklärt hat, wird, wenn möglich, in der Kirche, in der die Eucharistiefeier zur „Anrufung des Heiligen Geistes“ stattgefunden hat, das Ergebnis durch einen von der Wahlversammlung zu bestimmenden Priester verkündet. Dem Gewählten wird, wenn er anwesend ist, das Bischofskreuz überreicht. Die Synode wird mit einem Fürbittgebet und einem Danklied beschlossen.

## Ordnung der Pfarrewahl

(1) Die Namen aller Bewerber und Bewerberinnen werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerbern Einsicht in die Seelsorge- und Geschäftsberichte der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.

(2) Der Bewerber legt seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen dem Bewerber, ggf. seinem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern. Der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat er seinen Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens am Sonntag nach der Eucharistiefeier des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt. Sind weniger als zehn von Hun-

dert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von drei Wochen stattfinden muss, erneut ein. Nehmen an ihr ebenfalls weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder teil, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden.

(4) Der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Er stellt die nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den Wählern zwei Beisitzer, von denen einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(5) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln. Diese werden vom Wahlleiter verlesen und von den Beisitzern geprüft und vermerkt.

(6) Die Wahlhandlung ist auf drei Wahlgänge beschränkt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung ist zwischen den einzelnen Wahlgängen Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Beim dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt der Bewerber als gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl an, ist die Wahlhandlung auf einen einzigen Wahlgang beschränkt, und

der Bewerber benötigt zu seiner Wahl die Mehrheit von 70 von Hundert der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von dem Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(7) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.



# Geschäftsordnung der Synode (GOS)

## 1. Vorbereitung

### § 1

(1) Der Bischof lädt zur ordentlichen Synode (§ 5 SGO) ein Jahr zuvor offiziell ein. Er weist dabei auf die für die Einsendung von Anträgen, Beschwerden und Anfragen bestehenden Fristen hin.

(2) Mit dieser Einladung veröffentlicht der Bischof ein Verzeichnis der anerkannten Gemeinden (§ 37 SGO) mit der Angabe der Zahl, der von jeder zu wählenden Abgeordneten. Diese wird berechnet aus den Zahlen der Seelsorgeberichte des vorangegangenen Jahres (IV.2 GKV).

(3) Beschwerde gegen diese Festsetzung ist an die Synodalvertretung, gegen deren Entscheidung an die Synode zu richten.

(4) Für außerordentliche Synoden gelten die Zahlen der zu wählenden Abgeordneten, die für die letzte ordentliche Synode ermittelt wurden.

### § 2

(1) Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden findet binnen drei Monaten nach der offiziellen Einladung statt. Die Gemeinde teilt die Namen der Gewählten unverzüglich dem Ordinariat mit.

(2) Der Auftrag des Abgeordneten endet drei Monate nach der Synode.

### § 3

Geistliche, welche am Erscheinen auf der Synode, oder Gemeinden, welche an der Ents-

cheidung von Abgeordneten verhindert sind, haben dies dem Bischof rechtzeitig vor dem Beginn der Synode schriftlich anzuzeigen.

### § 4

Die Synodalvertretung übermittelt die rechtzeitig eingegangenen Anträge, Beschwerden und Anfragen und ihre eigenen Vorlagen acht Wochen vor dem Beginn der Synode den Mitgliedern der Synode. Die Synode kann auch über verspätet übermittelte Vorlagen beraten und beschließen.

## 2. Allgemeine Bestimmungen für die Sitzungen

### § 5

Zu den Sitzungen werden die Mitglieder der Synode, ferner die von den Gemeinden etwa gewählten Stellvertreter gegen Vorzeigung ihrer Ausweiskarten zugelassen, letztere ohne das Recht, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit siehe § 10 Abs. 4 SGO.

### § 6

Die Mitglieder der Synode sind bezüglich der nicht-öffentlichen Verhandlungen zu gewissenhafter Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 7

(1) Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonträger aufgenommen.

(2) Die Aufnahme ist im bischöflichen Archiv aufzubewahren.

## § 8

Über den Schluss der Sitzung und den Anfang der nächsten Sitzung entscheidet die Synode nach dem Vorschlag des Vorsitzenden.

## § 9

Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anerkannten Mitglieder (§ 21) anwesend sind.

## § 10

(1) Von jeder Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt.

(2) Beim Beginn jeder Sitzung wird die Ergebnisniederschrift über die vorhergehende Sitzung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ergebnisniederschrift der letzten Sitzung wird an deren Schluss verlesen.

## § 11

Über die Erörterungen verzeichnet die Ergebnisniederschrift nichts. Das Ergebnis der Abstimmungen ist aufzuzeichnen, wie es der Vorsitzende angibt. Es steht jedem Mitglied frei, seine Abstimmung durch ein der Ergebnisniederschrift beigefügtes Schriftstück zu begründen.

### 3. Die Ämter

## § 12

(1) Der Bischof gibt beim Beginn der ersten Sitzung den von ihm mit Zustimmung der Synodalvertretung ernannten Stellvertreter (§ 9 SGO) bekannt. Dieser übernimmt die Leitung, sooft und solange der Bischof dies bestimmt oder selbst verhindert ist.

(2) Ist der Bischof überhaupt am Erscheinen

verhindert, so eröffnet der 2. Vorsitzende der Synodalvertretung die Sitzung, gibt die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden bekannt und überlässt ihm dann die Leitung. In diesem Fall wählt die Synode auf Vorschlag der Synodalvertretung einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 13

Der Vorsitzende schlägt drei Personen als Schriftführer vor, sofern nicht auf Antrag von zwölf Mitgliedern die Synode die Wahl durch Stimmzettel beschließt.

## § 14

Der hierzu vom Vorsitzenden bestimmte (erste) Schriftführer hat die Anträge der Mitglieder der Synode und die Anmeldung zum Worte entgegenzunehmen und dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

## § 15

Die beiden anderen Schriftführer haben jeder für sich die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen, nach der Sitzung ihre Aufzeichnungen zu vergleichen und danach die Ergebnisniederschrift (§10) festzusetzen.

### 4. Vollmachten und Ausweise

## § 16

Die vom Bischof anerkannten Geistlichen bedürfen keiner weiteren Vollmacht. Sie haben sich bei dem mit der Prüfung der Vollmachten beauftragten Mitglied der Synodalvertretung zu melden, das ihre Namen in eine Liste einzutragen und ihnen eine Ausweiskarte auszuhändigen hat.

**§ 17**

(1) Die Gemeinden senden einen Monat vor der Synode schriftliche Vollmachten für ihre Abgeordneten an die Synodalvertretung. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Abgeordneten ihre Vollmacht bei ihrer Ankunft dem mit der Prüfung der Vollmachten beauftragten Mitglied der Synodalvertretung aushändigen.

(2) Die Vollmacht hat folgenden Wortlaut:  
 „Vollmacht für die x. Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland NN. aus XY ist von der Gemeinde zu XY zum Abgeordneten für die x. Synode vom /Datum/ bis /Datum/ in Z gewählt worden.

XY, den /Datum/

Der Kirchenvorstand der Gemeinde zu XY  
 /Unterschrift und Siegel/“

Die Vollmacht ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und zu siegeln, in Ermangelung eines Siegels von drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

**§ 18**

Die Namen der Abgeordneten und der von ihnen vertretenen Gemeinden werden von dem mit der Prüfung der Vollmachten beauftragten Mitglied der Synodalvertretung unter fortlaufender Nummer in eine Liste eingetragen, die Vollmachten, mit den betreffenden Nummern bezeichnet, zusammengelegt.

**§ 19**

Abgeordnete, deren Vollmachten das mit der Prüfung beauftragte Mitglied der Synodalvertretung für genügend hält, werden sofort Ausweiskarten eingehändigt. In zweifelhaften Fällen ist zunächst die Entscheidung der Synodalvertretung einzuholen.

**§ 20**

(1) Abgeordnete, deren Vollmacht von der Synodalvertretung beanstandet wird, erhalten eine Ausweiskarte mit der in die Liste einzutragenden Bemerkung, dass der Synode die Entscheidung vorbehalten bleibe.

2) Vollmachten von Abgeordneten, die nicht auf Grund der bischöflichen Einladung (§ 1) gewählt sind, gelten ohne weiteres als beanstandet bis zur Entscheidung der Synode.

**§ 21**

In der ersten Sitzung werden von einem Mitglied der Synodalvertretung zunächst die Namen derjenigen verlesen, die Ausweiskarten ohne Vorbehalt erhalten haben. Die Vollmachten derjenigen, gegen die von keinem Mitglied der Synode Einrede erhoben wird, gelten als anerkannt. Wird gegen eine Vollmacht Einrede erhoben, so ist der betreffende Abgeordnete vorläufig nicht stimmberechtigt.

**§ 22**

Nach Erledigung der unbeanstandeten Vollmachten wird zunächst über die bei der Verlesung der Namen beanstandeten, dann über die von der Synodalvertretung beanstandeten Vollmachten entschieden. Das Mitglied, welches Einrede erhoben hat, bzw. der Berichterstatter der Synodalvertretung begründet die Beanstandung; der betreffende Geistliche oder Abgeordnete erhält das Wort, um die ihm nötig scheinenden Aufklärungen zu geben; dann wird sofort darüber abgestimmt, ob die Frage gleich von der Synode entschieden oder zuvor an einen Ausschuss verwiesen werden soll. Im ersteren Fall wird nach vorheriger Erörterung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Vollmacht entschieden.

## § 23

(1) Wird die Prüfung der beanstandeten Vollmachten einem Ausschuss überwiesen, so ist dieser Ausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden, von denen eines durch die Synodalvertretung, zwei auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Synode zu wählen sind.

(2) Der Ausschuss hat in der nächsten Sitzung mündlich Bericht zu erstatten.

## § 24

Mit den Vollmachten der nach dem Beginn der ersten Sitzung eintreffenden Geistlichen und Abgeordneten ist sinngemäß nach den §§ 16 bis 22 zu verfahren.

## § 25

Die Geistlichen und Abgeordneten, deren Vollmachten nicht anerkannt sind, haben bis zur Erledigung der Beanstandung kein Stimmrecht, dürfen aber an der Erörterung teilnehmen. Nur diejenigen, welche durch Beschluss der Synode für nicht bevollmächtigt erklärt worden sind, werden von den Erörterungen ausgeschlossen.

## 5. Beratungsgegenstände

### § 26

(1) Die Synodalvertretung hat in der ersten Sitzung durch eines ihrer Mitglieder die Tagesordnung (§ 15 SGO) vorzulegen.

(2) Hierin stellt sie die Reihenfolge fest, in der die Beratungsgegenstände zur Verhandlung gelangen.

### § 27

Schriftlich eingereichte und von wenigstens zwölf Mitgliedern unterzeichnete Abände-

rungsvorschläge und Zusätze zu den Vorlagen werden mit dem betreffenden Gegenstand gleichzeitig zur Beratung gestellt.

### § 28

Jedes Mitglied kann bei der Beratung selbst eine Abänderung oder einen Zusatz beantragen. Es hat diesen Antrag schriftlich und mit seinem Namen unterzeichnet dem ersten Schriftführer (§ 14) zu überreichen. Der Vorsitzende hat dann zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt, so wird der Antrag zur Beratung zugelassen, und der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

## 6. Beratung und Abstimmung

### § 29

Die Synodalvertretung hat für jede Vorlage einen Berichtersteller zu ernennen. Dieser hat, wenn die Vorlage an die Reihe kommt, das Wort, nachdem der Antragsteller seinen Antrag vorgebracht und begründet hat.

### § 30

Ist eine Frage von der Synodalvertretung oder von der Synode an einen Ausschuss von Fachleuten oder an einen einzelnen zur Begutachtung überwiesen (§ 16 SGO), so wird die Beratung mit der Berichterstattung dieses einzelnen bzw. des vom Ausschuss bestellten Berichterstatters und Gegenberichterstatters eröffnet.

### § 31

Über die Trennung der Erörterung in eine allgemeine und eine besondere entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden die Synode.

**§ 32**

Wer über den zur Beratung gestellten Gegenstand reden will, hat sich mündlich oder schriftlich beim ersten Schriftführer (§ 14) zum Wort zu melden und zugleich anzugeben, ob er für oder gegen den betreffenden Antrag sprechen will. Der Schriftführer hat die angemeldeten Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzuzeichnen und der Vorsitzende ihnen nach dieser Reihenfolge - möglichst abwechselnd einem gegen, einem für - das Wort zu erteilen.

**§ 33**

In der allgemeinen Erörterung sowohl wie in jeder besonderen kann ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen. Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen kann einem Redner von dem Vorsitzenden noch einmal das Wort erteilt werden, zur Beteiligung an der Erörterung nur mit vorheriger Genehmigung der Synode.

**§ 34**

Der Vorsitzende darf, um tatsächliche Mitteilungen und Berichte zu machen, welche die Beratung zu fördern geeignet sind, jederzeit, nachdem ein Redner zu Ende gesprochen hat, das Wort ergreifen. Zu demselben Zweck kann auch der Berichterstatter der Synodalvertretung (§ 29) oder eines Ausschusses (§ 30) jederzeit das Wort erhalten, jedoch nicht mehr als dreimal während der Beratung über einen Abschnitt.

**§ 35**

Kein Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter und der Antragsteller, darf ohne besondere Erlaubnis der Synode länger als zehn Minuten sprechen.

**§ 36**

Auf den schriftlichen Antrag von zwölf Mitgliedern hat der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob die Erörterung geschlossen werden soll. Die Synode entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Erörterung. Bleibt die Abstimmung zweifelhaft, so ist der Schlussantrag abgelehnt.

**§ 37**

Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung kann jederzeit jedes Mitglied das Wort verlangen, jedoch erst, wenn der einzelne Redner geendet hat.

**§ 38**

Ist die Rednerliste erschöpft oder der Schluss der Erörterung angenommen (§ 36), so ist den Mitgliedern das Wort zu erteilen, welche sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

**§ 39**

Nach dem Schluss der Erörterung können noch dasjenige Mitglied, welches den Antrag gestellt oder eine Abänderung oder einen Zusatz dazu beantragt hat, oder wenn es mehrere Mitglieder sind, ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied, ferner der Berichterstatter der Synodalvertretung (§ 29) oder der Berichterstatter und Gegenberichterstatter eines Ausschusses (§ 30) das Wort verlangen. Auch der Vorsitzende darf vor der Abstimmung noch einmal sprechen.

**§ 40**

Wer vom Beratungsgegenstand abschweift, sich unangemessener Ausdrücke bedient oder die Redezeit (§ 35) überschreitet, ist vom Vorsitzenden zu erinnern. Beachtet er diese Erinnerung nicht, so ist er zur Ordnung zu rufen. Wird auch der Ordnungsruf nicht beachtet, so ist ihm das Wort zu entziehen.

**§ 41**

Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes kann die Synode anrufen werden. Die Synode entscheidet darüber, nachdem der Vorsitzende gesprochen hat, ohne weitere Erörterung mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 42**

Die Abstimmung geschieht durch Aufzeigen der Stimmkarte, in zweifelhaften Fällen durch eine von den Schriftführern vorzunehmende Abzählung. Auf schriftliches Verlangen von zwanzig Mitgliedern ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

**§ 43**

(1) Ist zu dem Beratungsgegenstand ein vorentscheidender Antrag eingebracht, so kommt dieser zuerst zur Abstimmung.

(2) Alle Abänderungsanträge sind in der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, in der sie sich weiter von der Fassung der Synodalvertretung oder des Ausschusses entfernen. Über beantragte Zusätze zu einem Antrag wird vor der Abstimmung über den Antrag selbst abgestimmt.

**§ 44**

Der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die Reihenfolge an, in welcher die einzelnen Abstimmungen vorgenommen werden sollen. Wird gegen seinen Vorschlag eine Einrede er-

hoben, so entscheidet die Synode ohne vorherige Erörterung.

**§45**

(1) Bei allen entscheidenden Abstimmungen ist unbedingte Mehrheit erforderlich (§ 18 SGO). Die Synodal- und Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung der Synode lassen ausdrücklich die einfache Mehrheit der Anwesenden zu in Absatz 5 der Ordnung der Bischofswahl, in § 13 Abs. 1 SGO, § 15 Abs. 2 SGO bzw. §§ 22, 36, 41 GOS.

(2) Die einfache Mehrheit ist auch genügend bei allen Zwischenabstimmungen.

**§ 46**

(1) Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so gilt er nur dann als endgültig, wenn nicht von der Minderheit oder von der Synodalvertretung auf Grund von § 18 Abs. 2 SGO die Überweisung der Frage an die nächste Synode verlangt wird. Dieses Verlangen ist in der nächsten Sitzung nach der betreffenden Abstimmung oder, wenn diese in der letzten Sitzung geschah, an deren Schluss, entweder von sämtlichen auf der Synode anwesenden Mitgliedern der Synodalvertretung oder von wenigstens einem Drittel sämtlicher Mitglieder der Synode unterzeichnet, dem Vorsitzenden einzuhandigen und von diesem der Synode mitzuteilen.

(2) Ist dieses Verlangen eingebracht, so ist die betreffende Frage der nächsten Synode nochmals vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.

(3) Über die Veröffentlichung der Beschlüsse siehe § 19 SGO.

## 7. Rechnungslegung der Synodalvertretung

### § 47

Die Synode wählt für die Zeit bis zur nächsten Synode zwei Bevollmächtigte (§ 14 SGO) zur Einzelprüfung der Rechnungslegung (§ 35 SGO). Wenn einer der Bevollmächtigten ausscheidet, so bestimmt die Synodalvertretung für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatz-Bevollmächtigten.

### § 48

Den Bevollmächtigten ist mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Synode die abgeschlossene Rechnung über die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Vermögen nebst Belegen vorzulegen. Der von den Bevollmächtigten erstellte und unterzeichnete Bericht ist der Synode in der ersten Sitzung von ihnen vorzutragen. Auf ihren Antrag erteilt die Synode der Synodalvertretung die Entlastung.

## 8. Wahlen

### § 49

(1) Die Mitglieder der Synodalvertretung werden stets durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit unbedingter Mehrheit gewählt (§§ 14, 30-31 SGO).

(2) Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt.

(3) Die Wahl geschieht frühestens bei Beginn der zweiten Sitzung, findet nur eine Sitzung statt, an deren Schluss.

### § 50

Die Wähler schreiben die Namen von zwei Geistlichen und vier Laien auf einen Zettel.

Die Stimmzettel müssen gleich sein und werden von den Schriftführern verteilt; sie können einen Aufdruck tragen, aus dem die Namen der bisherigen Mitglieder hervorgehen. Die geheime Stimmabgabe wird durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet. Die Stimmzettel werden von dem ersten Schriftführer eingesammelt, gezählt und verlesen; die beiden anderen Schriftführer verzeichnen die Namen.

### § 51

(1) Stimmzettel, die mit dem Namen des Stimmgebers unterzeichnet sind oder die Namen von mehr als zwei Geistlichen oder vier Laien enthalten, sind ungültig.

(2) Wenn dagegen ein Stimmzettel zu wenig Namen oder einzelne Namen von nicht wählbaren Personen enthält, so ist die auf ihm für wählbare Personen (§ 31 SGO) gegebene Stimme diesen zuzuzählen.

### § 52

Erhalten nicht so viele Mitglieder, wie zu wählen sind, im ersten Wahlgang die unbedingte Mehrheit, so kommen doppelt so viele Geistliche bzw. Laien, wie noch zu wählen sind, und zwar diejenigen, welche im ersten Wahlgang der unbedingten Mehrheit am nächsten gekommen waren, in die engere Wahl.

### § 53

Der erste Schriftführer hat die Namen derer, die in die engere Wahl kommen, zu verlesen. Alle Stimmen, welche bei der engeren Wahl für andere abgegeben werden, sind ungültig.

### § 54

Wenn die Gewählten anwesend sind, haben sie sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnen sie die Wahl ab, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

**§ 55**

Sind die Gewählten nicht anwesend, so haben sie sich auf eine Anzeige des Bischofs binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt die Ersatzperson an seine Stelle (§ 32 SGO).

**§ 56**

Die übrigen Wahlen (§ 14 SGO) wie die der Bevollmächtigten für die theologische Prüfung und der für die Pfarramtsprüfung (§ 57), der Schöffen zu den kirchlichen Gerichten (§ 58), der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung (§ 47) und der Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes der Synode (§ 62) können durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

**§ 57**

(1) Von den sechs Bevollmächtigten für die theologische Prüfung und denen für die Pfarramtsprüfung müssen vier Theologen, zwei Rechtskundige sein.

(2) Die Synodalvertretung kann eine Anzahl von Personen, die sie für geeignet hält, vor der Wahl in Vorschlag bringen. Die Wahl ist jedoch nicht auf diese beschränkt.

**§ 58**

Für die Wahl der Schöffen zu den kirchlichen Gerichten schlägt der Bischof der Synode acht Geistliche und zwölf Laien vor.

**§ 59**

Über die Zahl der Mitglieder von Ausschüssen wird, wenn die Geschäftsordnung nicht darüber bestimmt, in jedem einzelnen Fall von der Synode Beschluss gefasst.

**§ 60**

Desgleichen wird in jedem einzelnen Fall von der Synode bestimmt, ob die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Zuruf oder durch Stimmzettel und, im letzteren Fall, ob mit unbedingter oder einfacher Mehrheit zu wählen sind.

**§ 61**

Vor der Wahl von Fachausschüssen (§ 16 SGO) dürfen der Vorsitzende, die Synodalvertretung und der Antragsteller geeignete Personen in Vorschlag bringen.

**9. Verhandlungsbericht**

**§ 62**

Die Schriftführer stellen die Ergebnisniederschriften zum Verhandlungsbericht über die Synode zusammen. Die Bevollmächtigten der Synode prüfen den Verhandlungsbericht. Er wird danach im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht.

**§ 63**

Jeder Redner ist befugt, sich von der Aufnahme auf Tonträger (§ 7) eine Abschrift seiner Reden auf eigene Kosten machen zu lassen und sie, nachdem ihre Richtigkeit von den Bevollmächtigten bescheinigt ist, zu veröffentlichen.



# Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände (GKV)

## I. Abschnitt Allgemeiner Geschäftsgang

### 1. Posteingang

Jedes Mitglied des Kirchenvorstands, besonders der Pfarrer, hat das Recht, von jedem an den Kirchenvorstand einlangenden Schreiben Kenntnis zu nehmen. Es ist die Pflicht des Vorsitzenden, die einlaufenden Schriftstücke zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

### 2. Vertraulichkeit

Kein einzelnes Mitglied, auch nicht der Vorsitzende, ist befugt, ohne Beschluss des Kirchenvorstands von einem Schriftstück oder einem Beschluss einen außeramtlichen Gebrauch (in Zeitungen usw.) zu machen. Vertrauliche Schriftstücke des Bischofs oder der Synodalvertretung können ohne deren Erlaubnis nicht zum außeramtlichen Gebrauch verwendet werden.

### 3. Verkehr mit Staatsbehörden

Der Verkehr mit den höheren staatlichen Behörden hat durch Vermittlung des Bischofs zu erfolgen.

### 4. Beschluss über einen Beitritt

Der nach § 39 Abs. 1 SGO erforderliche Beschluss über einen Beitritt erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Entgegennahme der Beitrittserklärung. Er wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt.

### 5. Amtliche Drucksachen

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Verhandlungsberichte der Synode, das amtliche Kirchenblatt und die Kirchenzeitung zu beziehen.

## II. Abschnitt Sitzungsdienst

### 1. Vorschriften der SGO über den Kirchenvorstand

Die Vorschriften der SGO über den Kirchenvorstand (§§ 47 bis 60 SGO) sind einzuhalten.

### 2. Einberufung (§ 55 SGO)

(1) Die Einladung zur Kirchenvorstandssitzung soll in der Regel schriftlich erfolgen; in Ausnahmefällen können die Mitglieder auch mündlich eingeladen werden.

(2) Die Tagesordnung braucht nur ganz kurz angedeutet zu werden, z.B. die Aufstellung des Voranschlags, Prüfung der Rechnung usw. Ein nicht auf der Tagesordnung stehender Antrag, der nicht nur ein Zusatz oder Verbesserungsantrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung ist, darf nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Verhandlung kommen.

(3) Eine kurzfristige Einladung in dringlichen Fällen (§ 55 Abs. 4 SGO) muss ausdrücklich als dringlich gekennzeichnet werden. Wird die Dringlichkeit nicht von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder genehmigt, ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig. Für den Einspruch eines entschuldigt fehlenden Mitglieds gegen Beschlüsse gilt § 55 Abs. 3 SGO entsprechend.

### 3. Protokoll (§ 58 SGO)

(1) Im Eingang jedes Protokolls ist anzugeben:

1. dass die Einladung ordnungsgemäß geschehen ist,
2. falls Dringlichkeit vorhanden ist, wodurch diese begründet wird,
3. welche Mitglieder trotz der Einladung nicht erschienen sind.

(2) Jedes Protokoll wird von allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet. Ein Mitglied, das unterzeichnet, bekundet damit die Richtigkeit der Vorgänge und Beschlüsse, wie sie im Protokoll dargestellt werden. Hält ein Mitglied diese Darstellung nicht für richtig, so hat es bei seiner Unterschrift einen Zusatz (z.B. „mit Vorbehalt“, „ein Antrag ist nicht behandelt“) zu machen.

### 4. Anfechtung von Beschlüssen

Beschwerde gegen einen Beschluss ist binnen 14 Tagen vom Tage der Sitzung beim Bischof oder dem Vorstand einzulegen. Letzterer hat sie innerhalb von 14 Tagen dem Bischof zu berichten.

### 5. Persönliche Angelegenheiten

Ist in einer Sitzung eine Angelegenheit zu behandeln, bezüglich derer ein Mitglied persönlich beteiligt ist, so ist das Mitglied gleichwohl zur Sitzung einzuladen. Das Mitglied ist berechtigt, sich über die Sache auszusprechen; seine Erklärung ist inhaltlich in das Protokoll aufzunehmen. Wenn das Mitglied dann die Sitzung nicht verlässt, so kann entweder in seiner Gegenwart verhandelt und beschlossen werden, oder es ist, wenn das beschlossen wird, das Mitglied zu bitten, die Sitzung zu verlassen. Folgt es dieser Bitte nicht, dann darf, aber nur für diesen Gegenstand, eine neue Sitzung, auch unmittelbar nach Beendigung der tagenden, gehalten werden ohne seine Einladung und Zustimmung. Der Beschluss ist ihm mitzuteilen.

### 6. Sitzungsort

Die Sitzungen sind entweder in dem hierfür bestimmten, der Gemeinde gehörigen Raum oder in der Wohnung des Pfarrers oder des Vorsitzenden, wenn keiner dieser Räume zur Verfügung steht, jedenfalls in einem abgeschlossenen Zimmer abzuhalten.

## III. Abschnitt Vermögensrechtliche Fragen

### 1. Seelsorgebezirk, der mehrere Gemeinden umfasst

Umfasst ein Seelsorgebezirk mehrere Gemeinden, so schließen die Kirchenvorstände dieser Gemeinden miteinander eine Vereinbarung über die Art und Weise der Seelsorge an den einzelnen Orten und ihre Beteiligung am Auslagensatz. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Synodalvertretung.

### 2. Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse

Über Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse ist der Synodalvertretung Bericht zu erstatten. Sind daran Bedingungen geknüpft, dürfen die Kirchenvorstände sie nur annehmen, wenn sie von der Synodalvertretung als zulässig erkannt worden sind.

### 3. Haushaltsplan und Jahresrechnungsabschluss

Die Gemeinden legen der Synodalvertretung den Haushaltsplan und den Jahresrechnungsabschluss jährlich nach Maßgabe des § 125 SGO vor.

### 4. Beiträge und Sammlungen

(1) Weder eine einzelne Gemeinde noch ein Einzelner oder ein Verein in der Gemeinde ist berechtigt, unmittelbar an andere Gemeinden

ohne Genehmigung der Synodalvertretung ein Gesuch um Beiträge oder Sammlungen zu richten.

(2) Die einzelnen Gemeinden sind gehalten, Gesuche um nicht genehmigte Beiträge oder Sammlungen für ihren Bereich zurückzuweisen.

## **IV. Abschnitt**

### **Berichterstattung, Schriftwechsel**

#### **1. Form der Eingaben**

Alle amtlichen Schreiben sind zu unterzeichnen mit: „Katholischer Kirchenvorstand der alt-katholischen Gemeinde“.

#### **2. Berichte**

(1) Alle Gemeinden haben alljährlich der Synodalvertretung einen Bericht über die Verhältnisse in der Gemeinde zu erstatten (Seelsorgebericht; Haushaltsplan und Jahresrechnungsabschluss (III.3)).

(2) Nach jeder Kirchenvorstandswahl ist der Synodalvertretung Bericht über die eingetretenen Veränderungen zu machen.

(3) Fordert der Bischof oder die Synodalvertretung einen besonderen Bericht an, so muss dieser sämtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstands zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

(4) Die Kirchenvorstände sind ausdrücklich verpflichtet, wenn sie glauben, dass an der Amtsführung eines Geistlichen etwas auszusetzen sei, und geschwisterliche Vorstellungen nichts fruchten, ohne Verzug hierüber dem Bischof zu berichten.

# Vergütungs- und Versorgungsordnung (VVO)

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Vergütung und Versorgung

1. der Geistlichen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und
2. der Angestellten des Bistums, deren regelmäßige Arbeitszeit die Hälfte der in § 15 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Angestellten des Bundes und der Länder (BAT) geregelten Wochenarbeitszeit übersteigt.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Bischofs ist Bestandteil der staatlichen Dotation.

### § 2 Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis zwischen dem Bistum und den Geistlichen wird durch Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet. Für das Dienstverhältnis gelten die Kirchlichen Ordnungen und Satzungen einschließlich der Weiheverpflichtungen.

(2) Das Dienstverhältnis zwischen dem Bistum und den Angestellten wird durch den Abschluss des Dienstvertrages begründet. Für das Dienstverhältnis gilt das staatliche Recht, sofern diese Ordnung oder andere Kirchliche Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen.

### § 3 Dienstverhältnis auf Probe, unbefristetes Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis eines Geistlichen ist zunächst auf vier Jahre befristet (Probezeit). Während der Probezeit kann es von beiden Seiten ohne besondere Begründung beendet

werden. Die Entlassung kann frühestens zum Ende des nächsten Kalendermonats ausgesprochen werden.

(2) Die Probezeit kann aus besonderen Gründen verkürzt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann der Geistliche in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Die nochmalige Befristung des Dienstverhältnisses ist nicht zulässig.

### § 4 Pfarrstellenbeschreibung

(1) Die Pfarrstellenbeschreibung regelt ergänzend im Einklang mit den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen die örtlichen Besonderheiten.

(2) Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde erstellt die Pfarrstellenbeschreibung gemeinsam mit dem Pfarrer nach Anhörung des Dekans und des Landessynodalrats oder des Vorstands des Gemeindeverbands. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Synodalvertretung in Kraft.

(3) Diese Vorschrift gilt für andere Geistliche entsprechend, die in einem Dienstverhältnis mit dem Bistum stehen, es sei denn, sie sind nicht einer bestimmten Gemeinde zugeordnet.

### § 5 Tägliche Dienstzeit, freier Tag, Nebentätigkeiten

(1) Die tägliche Dienstzeit der Geistlichen bestimmt sich nach den Erfordernissen des Amtes. Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit werden nicht gesondert vergütet.

(2) Die Arbeitswoche besteht aus sechs Arbeitstagen. Dem Geistlichen steht ein freier Tag pro Woche zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Seelsorge in dringenden Fällen.

(3) Ein Geistlicher darf einer entgeltlichen Nebentätigkeit nur nachgehen, wenn diese zuvor von der Synodalvertretung genehmigt worden ist. Seine Vergütung wird nach Maßgabe des § 28 gekürzt.

## § 6 Dienstwohnung und Diensträume

(1) Der Geistliche ist verpflichtet, eine ihm angebotene Dienstwohnung zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Ausnahmen und die näheren Einzelheiten regelt die Synodalvertretung.

(2) Geistliche, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, schließen einen Dienstwohnungsüberlassungsvertrag mit dem kirchlichen Vermieter. Der Vertrag muss vorsehen, dass er erst mit der Genehmigung der Synodalvertretung wirksam wird. Die Miete muss der ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechen.

(3) Die Gehalt zahlende Kasse setzt die Dienstwohnungsvergütung und die hierbei zu berücksichtigende anteilige Größe der vorwiegend dienstlich genutzten Räume fest. Sie ist jederzeit zur Neufestsetzung berechtigt. Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung darf bei Ledigen die Stufe 1, bei Verheirateten ohne und auch mit Anspruch auf Kinderzulage die Stufe 2 des zu gewährenden Ortszuschlags nach § 11 dieser Vergütungsordnung nicht übersteigen. Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und liegt die ortsübliche Vergleichsmiete höher, ist der geldwerte Vorteil zu versteuern.

(4) Die Nebenkosten für die vorwiegend privat genutzten Räume der Dienstwohnung trägt der Geistliche selbst.

(5) Hält ein Geistlicher in seiner Privatwohnung Diensträume vor, werden ihm die anteiligen Miet- und Nebenkosten ersetzt. Für die Festsetzung der anteiligen Größe der Diensträume gilt Absatz 3.

## § 7 Für die Versorgung maßgebende Beschäftigungs- und Dienstzeiten

(1) Die Beschäftigungs- und Dienstzeiten, die für die Versorgung maßgebend sind, berechnen sich nach §§ 19 bis 21 BAT.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 2 und 3 BAT sind auf die Dienstzeit anrechenbar die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich als Geistlicher oder Religionslehrer verbrachten Tätigkeit im kirchlichen oder Schuldienst.

## Abschnitt II Eingruppierung und Vergütung

### § 8 Eingruppierung

(1) Die Geistlichen werden in folgende Vergütungsgruppen nach § 27 Abschnitt A Anlage 1 a BAT eingruppiert:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. der Bischof   | Ib  |
| 2. Pfarrer, Pfarrverweser und andere Geistliche nach bestandener Pfarramtsprüfung, denen ein Pfarramt zur Verwaltung übertragen ist, |     |
| - in den ersten vier Jahren  | III |
| - ab Beginn des fünften Jahres   | IIa |
| 3. Geistliche im Auftrag   | III |
| 4. Vikare, zweite Geistliche in einer Pfarrei  | IVa |
| 5. Diakone mit theologischem Universitätsabschluss   |     |
| - in den ersten vier Jahren  | IVa |
| - ab Beginn des fünften Jahres   | III |
| 6. Sonstige hauptamtliche Diakone (ohne theologischen Universitätsabschluss)   | Vb  |

(2) Die Bezüge nach Absatz 1 sind nur gewährleistet, wenn die Mitgliederzahl der von dem Geistlichen zu betreuenden Gemeinde(n) insgesamt 350 nicht unterschreitet. Liegt die Mitgliederzahl unter dieser Grenze, kann der zuständige Landessynodalrat oder Vorstand des Gemeindeverbands nach Anhörung von Bischof und Synodalvertretung, des Kirchenvorstands und des betroffenen Geistlichen

1. eine Änderung des Stellenplans im gesamten Landessynodal- oder Gemeindeverbandsbezirk in Voll- und Teilzeitdeputate (Pastoralplanung nach ausgewogenen Kriterien) vornehmen,
2. eine niedrigere Vergütungsgruppe anbieten (freiwilliger Gehaltsverzicht),
3. die Versetzung in ein anderes Amt nach § 75 Abs. 2 SGO beantragen,
4. bei Synodalvertretung und Finanzkommission einen Ausgleich gemäß dem Vikarschlüssel beantragen.

In Gemeinden, die keiner Landessynode oder keinem Gemeindevorstand angehören, tritt der Kirchenvorstand an die Stelle des Landessynodalrats oder des Vorstands.

(3) Sollten mildere regionale Bemühungen nicht erfolgreich sein, kann die Synodalvertretung eine niedrigere Vergütungsgruppe festsetzen.

(4) Die Eingruppierung von Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT. Die Vergütungsgruppe ist im Dienstvertrag anzugeben. §§ 9 bis 29 gelten entsprechend.

## § 9 Bestandteile der Vergütung

Die Vergütung besteht aus

1. der Grundvergütung,
2. dem Ortszuschlag und
3. in besonderen Ausnahmefällen dem Sonderzuschlag gemäß § 12.

## § 10 Grundvergütung

(1) Die Grundvergütung berechnet sich nach § 27 Abschnitt A Anlage 1 a BAT.

(2) Änderungen der Vergütungssätze des BAT gelten unmittelbar auch für die Grundvergütung nach dieser Vergütungsordnung.

## § 11 Ortszuschlag

Die Geistlichen erhalten den Ortszuschlag nach den Bestimmungen des BAT in seiner jeweiligen Fassung. Die Synodalvertretung kann eine allgemeine und einheitliche Kürzung beschließen. Die Landessynodalräte, die Vorstände der Gemeindeverbände sowie die Finanzkommission sind vorher anzuhören.

## § 12 Sonderzuschläge

Geistlichen kann im Hinblick auf § 6 Abs. 3 ein Sonderzuschlag gewährt werden. Die Synodalvertretung legt den Sonderzuschlag nach Anhörung des zuständigen Landessynodalrats oder Vorstands des Gemeindeverbands sowie nach Anhörung des Kirchenvorstands und der Finanzkommission fest.

## § 13 Aufwandsentschädigung und Funktionszulagen

Eine Entschädigung für den mit der Dienststellung des Geistlichen verbundenen allgemeinen Aufwand wird nicht gewährt. Funktionszulagen werden gemäß der Anlage gewährt. Sie sind nur zusatz- und gesamtversorgungspflichtig, soweit das Sozialversicherungsrecht dies verlangt.

## § 14 Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

(1) Die Bezüge werden für den Kalendermonat berechnet und sollen am ersten jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus ausgezahlt werden.

(2) Über Vorschussanträge entscheidet der Vorsitzende der Gehalt zahlenden Kasse.

### **Abschnitt III Sozialbezüge und sonstige Leistungen**

#### **§ 15 Sozialversicherung**

Die Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 16 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Geistliche haben Anspruch auf Versicherung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des BAT in Verbindung mit der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Dies gilt für die Angestellten im kirchlichen Dienst entsprechend.

#### **§ 17 Dienstverhinderung in Folge von Unfall oder Krankheit**

(1) Geistliche erhalten im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstverhinderung Krankenbezüge nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes, es sei denn, sie haben sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen.

(2) Krankenbezüge werden nur während der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer gewährt. Im übrigen gilt § 37 BAT.

(3) Der Geistliche teilt die Dienstverhinderung unverzüglich dem Bischof, dem Dekan und der Gehalt zahlenden Stelle unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mit.

(4) Zusätzlich reicht der Geistliche innerhalb von drei Tagen der Gehalt zahlenden Stelle

eine ärztliche Bescheinigung nach, aus der sich die Dienstverhinderung, ihr Beginn und ihre voraussichtliche Dauer ergeben. Dauert die Dienstverhinderung länger als in der Bescheinigung angegeben, wird unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung eingereicht, auch wenn der Zeitraum der Krankenbezüge überschritten ist.

#### **§ 18 Erholungsurlaub**

(1) Geistliche erhalten bis zum vollendeten 40. Lebensjahr jährlich 30 Arbeitstage Erholungsurlaub, danach 36 Arbeitstage. Der Urlaub wird auf Antrag durch den nächsten Dienstvorgesetzten entsprechend den Erfordernissen des Amtes gewährt. Er ist so zu nehmen, dass höchstens drei freie Sonntage aufeinander folgen. Für die notwendige Urlaubsvertretung sorgt der Geistliche selbst. Er teilt die Vertretungsregelung bei Stellung des Antrags vor Urlaubsantritt dem nächsten Dienstvorgesetzten mit.

(2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, der Geistliche scheidet schon vorher aus.

(3) Erkrankt der Geistliche während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches - auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches - Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Geistliche dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Geistliche hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt.

(4) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anzutreten, sonst verfällt er. Eine finanzielle Abgeltung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub erfolgt nicht.

(5) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Geistliche durch Erreichen der Altersgrenze (§ 30) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 31) aus dem Dienstverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

(6) Sonderurlaub unter Verzicht auf die Vergütung kann von der Synodalvertretung, Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen vom nächsten Dienstvorgesetzten gewährt werden. § 50 BAT gilt entsprechend.

### **§ 19 Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen**

Bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

### **§ 20 Sterbegeld**

Beim Tode eines Geistlichen erhalten Sterbegeld unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 BAT

1. der überlebende Ehegatte,
2. die leiblichen Abkömmlinge und
3. die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie zur Zeit seines Todes mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn er sie ganz oder überwiegend ernährt hat.

§ 41 Abs. 3 bis 7 BAT gilt entsprechend.

### **§ 21 Weihnachtsgeld**

(1) Über das Weihnachtsgeld entscheidet die Gehalt zahlende Stelle. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Er wird auch bei mehrmaliger vorbehaltloser Zahlung nicht für die Zukunft begründet.

(2) Das Weihnachtsgeld ist ausgeschlossen, wenn das Dienstverhältnis vor dem Auszahlungszeitpunkt endet. Es wird zurückgezahlt, wenn der Geistliche bis zum 31. März des Folgejahres aus dem Dienst ausscheidet.

(3) Das Weihnachtsgeld soll nach Vorschriften berechnet werden, die für die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung im öffentlichen Dienst gelten. Der Grundbetrag errechnet sich aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.

### **§ 22 Vermögenswirksame Leistungen**

Arbeitgeberbeiträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden nicht gewährt.

### **§ 23 Fahrt- und Übernachtungskosten**

(1) Wird ein Dienstwagen gestellt und ist die private Nutzung zulässig, so regelt die Pfarrstellenbeschreibung, ob und in welchem Umfang der Geistliche die Kosten der privaten Nutzung erstattet. Im Übrigen hat der Geistliche die geldwerten Vorteile nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts zu versteuern.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen ist das preiswerteste zumutbare Beförderungsmittel zu benutzen; dies kann auch eine Fahrgemeinschaft sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden darüber hinausgehende Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw erstattet. Es werden in jedem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Bei Bahnfahrten ist die zweite Klasse zu wählen. Zumutbare Vergünstigungen sind zu nutzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(3) Die Synodalvertretung macht die Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Pkw im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums bekannt. Der Landessynodalrat



oder der Vorstand des Gemeindeverbands, andernfalls die Synodalvertretung erteilt die schriftliche Anerkennung, dass ein eigener Pkw gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird.

(4) Übernachtungskosten werden in angemessener Weise erstattet.

(5) Die Kosten trägt diejenige Kasse, deren Träger die Reise veranlasst hat, sofern nicht Beschlüsse der Bistumssynode eine andere Regelung treffen.

(6) Dienstreisen außerhalb des Pfarrbezirks bedürfen, wenn Reisekosten erstattet werden sollen, der Genehmigung des nächsten Dienstvorgesetzten.

(7) Innerhalb des Pfarrbezirks werden abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 die Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw erstattet.

## § 24 Umzugskosten

(1) Die Kosten des Zuzugs eines Geistlichen trägt

1. die Gemeinde, die ihn gewählt hat;
2. im Fall der Versetzung die aufnehmende Gemeinde;
3. bei Bewerbung und Ernennung durch den Bischof ohne Wahl der Ernante und die Gehalt zahlende Kasse je zur Hälfte.

(2) Es werden ausschließlich die Transportkosten erstattet.

## § 25 Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zu Gunsten des Geistlichen ist unzulässig.

(2) Vergleichbare freiwillige Zahlungen führt der Geistliche an die Gemeindekasse ab. Sie sind seiner Vergütung nicht zuzuschlagen.

## Abschnitt IV Kürzung der Vergütung

### § 26 Kurzfristige Kürzung der Vergütung

(1) Vergütungskürzungen können vorgenommen werden, wenn die finanzielle Lage der Gehalt zahlenden Kasse dies erfordert und im Haushalt der Landessynode oder des Gemeindeverbands keine vertretbare Umschichtung möglich ist.

(2) Die Vergütungskürzung bedarf eines begründeten schriftlichen Antrags des Kassenleiters an den Vorsitzenden des Landessynodalarats oder des Gemeindeverbands, welcher nach Anhörung seines zuständigen Landesgremiums berechtigt ist, die Kürzung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten auszusprechen. Die Kürzung kann jeweils für längstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Die Vergütungskürzung darf höchstens 25% der Bruttovergütung betragen. Überhangbeträge sind der Personalkostenrücklage der Gehalt zahlenden Kasse zuzuführen. Einsparungen dürfen nicht zu Gunsten anderer Haushaltstitel vorgenommen werden.

(4) Eine Vergütungskürzung darf nur mit demselben Prozentsatz gegenüber allen Vergütungsempfängern gleichzeitig ausgesprochen werden, die einen Vergütungsanspruch an die jeweilige Gehalt zahlende Kasse haben.

(5) Die Gehalt zahlende Kasse muss die von ihr durch die Kürzung der Vergütung erhaltenen Beträge allen von der Vergütungskürzung betroffenen Personen nachzahlen, sobald es die finanziellen Mittel zulassen.

### § 27 Sonstige Kürzung der Vergütung

Die Synodalvertretung setzt für Gemeinden oder Gehalt zahlende Kassen, welche die Vergütung von hauptamtlich beschäftigten Geistlichen nicht in der von dieser Ordnung vorge-

schriebenen Höhe aufbringen können, nach Vorgaben des jeweiligen Kassenträgers die Kürzungen der Vergütung in Schritten von jeweils 5% fest. Die Kürzung darf nicht zu einer Vergütung von unter 75% der vorgesehenen Vergütungsgruppe führen. Die betroffenen Gemeinden oder Gehalt zahlenden Kassen haben der Synodalvertretung halbjährlich einen Bericht über ihre Finanzkraft zu erstatten, der einen Vorschlag zur Rückführung der Kürzung oder einen Antrag auf weitergehende Kürzung enthält. Die von der Synodalvertretung festgesetzte Kürzung ist dem Geistlichen durch Bescheid bekannt zu geben.

**Abschnitt V  
Zusammentreffen von kirchlichen  
Bezügen mit sonstigem Einkommen**

**§ 28 Kirchliche Bezüge und Dienst- oder Arbeitseinkommen**

(1) Geht ein Geistlicher einer Nebentätigkeit gegen Entgelt nach, so ist seine Vergütung zu kürzen.

(2) Die Kürzung beträgt bei einem Arbeitsbedarf von

bis zu 4 Wochenstunden	0 vom Hundert
5 bis 10            „	5            „
11 bis 15         „	20         „
16 bis 20         „	40         „
über 20           „	50           „

der vollen Vergütung.

(3) Der Geistliche ist verpflichtet, der Gehalt zahlenden Kasse Verdienst- und Arbeitsbescheinigungen für die Nebentätigkeit vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigungen wird die Vergütung um 50 vom Hundert gekürzt.

**§ 29 Kirchliche Bezüge und Versorgungsbezüge oder Rente**

(1) Versieht ein Geistlicher nach Erreichen des

Rentenalters auf Ersuchen des Bischofs den Dienst weiter, so erhält er neben den Versorgungsbezügen oder der Rente nur einen Differenzbetrag bis zur vollen Vergütung nach § 9 dieser Vergütungsordnung.

(2) Der Geistliche ist verpflichtet, der Gehalt zahlenden Kasse seine Rentenbescheide und die Mitteilung über die Änderung der Höhe der Rente vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Rentenbescheide wird neben der Rente oder den Versorgungsbezügen keine Vergütung gezahlt.

**Abschnitt VI Beendigung  
des Dienstverhältnisses**

**§ 30 Erreichen der Altersgrenze,  
Weiterbeschäftigung**

(1) Das Dienstverhältnis endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs.

(2) Der Bischof bestätigt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch feststellenden Bescheid.

(3) Auf Antrag des Geistlichen und der Gemeindeversammlung kann die Synodalvertretung eine Verlängerung der Dienstzeit höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs genehmigen. Der Geistliche wird vom Bischof erneut ernannt.

**§ 31 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit**

Im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet das Dienstverhältnis nach Maßgabe des § 59 BAT.

**§ 32 Sonstige Beendigung des  
Dienstverhältnisses**

Das Dienstverhältnis endet

1. durch rechts- oder bestandskräftigen Ausschluss aus der Gemeinschaft der Ordinierten

oder der ständigen Geistlichkeit;  
2. durch Entlassung.

### § 33 Entlassung, Fristen

(1) Der Geistliche kann nur entlassen werden, wenn

1. er seine Dienstpflichten schwerwiegend oder wiederholt erheblich verletzt hat;
2. die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen rechts- oder bestandskräftig entzogen worden ist;
3. das Vertrauensverhältnis zu seinen Dienstvorgesetzten unheilbar zerrüttet ist oder
4. er selbst die Entlassung beantragt hat.

Das staatliche Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung.

(2) Die Synodalvertretung entscheidet über die Entlassung und über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie hört zuvor den Geistlichen und den Kirchenvorstand der Gemeinde an. Die Entlassung wird schriftlich begründet.

(3) Der Bischof entlässt den Geistlichen durch Aushändigung der Entlassungsurkunde. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der in der Urkunde angegebenen Frist. Die Urkunde kann auch förmlich auf dem Postweg oder in anderer Weise zugestellt werden.

(4) Die Entlassung ist zum Ende des Kalendervierteljahres auszusprechen, das mindestens sechs Wochen auf den Zugang der Entlassungsurkunde folgt. Nach Vollendung des fünften Dienstjahres beträgt die Frist mindestens sechs Monate zum Ende des Kalendervierteljahres. Die Entlassungsurkunde enthält den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Wird der Geistliche auf eigenen Antrag entlassen, ist die von ihm vorgeschlagene Frist maßgebend, es sei denn, aus einem wichtigen Grund ist eine kürzere Frist erforderlich.

### § 34 Fristlose Entlassung

(1) Ist die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der sonst anwendbaren Frist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar, kann der Geistliche ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Geistlichen auf Grund eines schuldhaften Verhaltens die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entzogen worden ist.

### § 35 Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten des Bistums

Für die Beendigung der Dienstverträge mit Angestellten des Bistums gilt das staatliche Recht.

## Abschnitt VII Übergangsregelung

### § 36 Übergangsregelung

Die Rechtsstellung der Geistlichen des Bistums, die vor dem 1. Dezember 2003 eingestellt wurden, richtet sich bis zur Entgegennahme der Ernennungsurkunde nach dem bisherigen Recht. Stimmen sie einer Ernennung nach neuem Recht zu, wird der bisherige Dienstvertrag gegenstandslos; die bisherige Dienstzeit wird angerechnet.

### Anlage

Gemäß § 13 Satz 2 wird bei der Wahrnehmung der folgenden Ämter eine Funktionszulage gezahlt: in vom Hundert der Grundvergütung in der Anfangsstufe BAT IIa

- |   |     |
|---|-----|
| 1. an Dekane  | 2,5 |
| 2. an Lehrbeauftragte   | 2,5 |
| 3. an Vorsitzende der Landessynodalräte und der Gemeindeverbände. | 2,5 |

Fallen mehrere Ämter auf eine Person, wird nur eine Funktionszulage gezahlt.

# Schlichtungsordnung

## § 1 Schlichtungsantrag

Der Antrag, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, ist schriftlich an den Bischof zu richten.

Der Antrag muss den Gegenstand der Zwistigkeit, eine kurze Schilderung ihrer Entstehung sowie die Namen von drei Personen (Geistlichen oder Laien) enthalten, die dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und das Vertrauen des Antragsstellers besitzen (Vertrauensleute).

## § 2 Zuleitung an die andere Partei

Der Bischof fordert innerhalb eines Monats die Partei, mit der Zwistigkeiten bestehen, schriftlich auf, ebenfalls drei Personen, auf die die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, zu benennen, soweit sie nicht schon vorher gemäß § 1 Abs. 1 ein Schlichtungsverfahren beantragt hat. Der oder die Schlichtungsanträge sind jeweils der anderen Partei zuzuleiten.

## § 3 Obmann

Der Obmann wird vom Bischof, für jeden Schlichtungsfall gesondert, aus der ständigen Geistlichkeit schriftlich berufen. Er muss das 35. Lebensjahr vollendet haben und darf mit dem Streitfall bisher weder unmittelbar noch mittelbar befasst worden sein. Die Berufung kann nur wegen Befangenheit oder anderer schwerwiegender, in der Person begründeter Einwendungen (schwere Krankheit, längere Abwesenheit u.ä.) schriftlich abgelehnt werden. Dem entsprechend begründeten Antrag soll nach pflichtgemäßem Ermessen möglichst stattgegeben werden.

## § 4 Beisitzer / Ladung

Zu Beisitzern ist jeweils einer aus dem Kreis der von den Parteien vorgeschlagenen Vertrauensleuten vom Bischof schriftlich zu berufen. Sie können die Berufung nur unter Hinweis auf die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Einwendungen ablehnen. In diesem Fall beruft der Bischof einen anderen Vertrauensmann der entsprechenden Partei. Eine Durchschrift der Berufungsschreiben ist dem Obmann zuzustellen.

## § 5 Keine Ablehnung des Ausschusses

Eine Ablehnung des Schlichtungsausschusses oder seiner Mitglieder ist nicht möglich.

## § 6 Protokoll

Über die Schlichtungsverhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses ein kurzes Protokoll zu führen.

## § 7 Zeugen

Der Ausschuss kann mit Mehrheit der Stimmen die schriftliche Anhörung von Zeugen, die die Parteien benennen, beschließen, wenn besondere Umstände im Interesse der Wahrheitsfindung es erfordern und eine wesentliche Verzögerung des Schlichtungsvorschlages nicht zu erwarten ist.

## § 8 Beratung und Abstimmung

Nach der Aufklärung des Sachverhaltes berät der Ausschuss in geheimer Sitzung. Bei der anschließenden Abstimmung über einen Schlichtungsvorschlag entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Das Votum des Ausschusses ist geheim.

## § 9 Schlichtungsvorschlag

Der Schlichtungsvorschlag enthält in schriftlicher Form eine Empfehlung an die Parteien, den Streitfall beizulegen. Der Vorschlag ist kurz zu begründen und auf die Ablehnungsmöglichkeit (§ 10) hinzuweisen. Schlichtungsvorschlag und Begründung sind vom Schlichtungsausschuss zu unterzeichnen und vom Obmann zu verlesen. Sie sind dem Bischof sowie den Parteien innerhalb von zwei Wochen durch Einschreiben zuzustellen.

## § 10 Annahme und Ablehnung

Wird der Schlichtungsvorschlag durch die Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet seit Zugang, ausdrücklich zugestimmt oder wird innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, so gilt er als angenommen. Wird der Schlichtungsvorschlag innerhalb eines Monats schriftlich von einer der Parteien abgelehnt, so ist das Schlichtungsverfahren als gescheitert anzusehen.

## § 11 Kosten

Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Obmann und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Ihre barren Auslagen und ein angemessenes Taschengeld werden vom Bistum getragen.

Der Geistliche erfüllt gewissenhaft die Pflichten, die ihm sein geistliches Amt auferlegt und die in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen genannt sind. Er erwirbt sich durch würdiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes Ansehen, Achtung und Vertrauen, wie sein geistlicher Beruf es erfordert. Zuwiderhandlungen können disziplinarische Folgen nach sich ziehen.

# Disziplinarrecht der Geistlichen und Synodalgerichtsordnung (DGS)

## 1. Die Vergehen und Strafen

### 1.1 Die Vergehen

#### § 1

(1) Die rechtskräftige Verurteilung eines Geistlichen durch ein staatliches Gericht wegen einer strafbaren Handlung kann Anlass zu einem kirchlichen Verfahren (außergerichtliche oder gerichtliche Handhabung) werden.

(2) Ist ein Geistlicher, gegen den öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erhoben war, außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, so kann der Synodalanwalt auf Antrag der Synodalvertretung oder des Kirchenvorstands ein kirchliches Verfahren gegen ihn eingeleiten, wenn sie dies wegen des besonderen kirchlichen Interesses für geboten halten.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Straftat nach den staatlichen Gesetzen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt wird und der Antrag, die Ermächtigung oder das Strafverlangen nicht gestellt oder zurückgenommen wurde. Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren ohne Erhebung der Anklage eingestellt oder mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurde.

#### § 2

Kirchliche Vergehen, die Gegenstand einer Untersuchung von Amts wegen sind, sind:

1. Ämterkauf (Simonie)
2. Missbrauch der Amtsgewalt
3. Grobe Verletzung oder Vernachlässigung amtlicher Pflichten

4. Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen des Bischofs, der Synodalvertretung oder eines anderen Vorgesetzten

5. Öffentliche Beleidigung, Schmähung, üble Nachrede oder Verleumdung von Vorgesetzten, anderen Geistlichen, der Vorstandsmitglieder einer Gemeinde, der Funktionsträger eines kirchlichen Verbandes oder eines Gemeindeglieds

6. Ärgernis erregendes Benehmen, Trunkenheit und dergleichen

7. Schwere Missbräuche bei der Verwaltung der Sakramente und sonstigen geistlichen Handlungen

8. Ein durch eigenes Verschulden des Geistlichen herbeigeführtes Zerwürfnis mit der Gemeinde, welches eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr erwarten lässt.

### 1.2 Die Strafen

#### § 3

Zulässige Strafen sind:

1. im Falle der außergerichtlichen Handhabung (§§ 11 ff.): Ermahnung, Verwarnung, Verweis;
2. im Falle der gerichtlichen Handhabung (§§ 18 ff.): Amtsentziehung, Ausschluss aus der ständigen Geistlichkeit, Ausschluss aus der Geistlichkeit.

#### § 4

(1) Besteht der dringende Verdacht einer besonders schweren Tat, die Gegenstand eines kirchlichen Verfahrens sein kann, so kann der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung bei dem Synodalrichter die vorläufige Dienstenthebung beantragen.

(2) Dies gilt auch, wenn gegen einen Geistli-

chen die Untersuchungshaft verhängt oder die öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens erhoben worden ist. Wird das Strafverfahren anders als durch Verurteilung beendet, ist die Dienstenthebung aufzuheben. Die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Antrag auf vorläufige Dienstenthebung kann jederzeit wiederholt werden. Der Dienstenthebene kann jederzeit bei dem Synodalrichter beantragen, die Dienstenthebung aufzuheben; auch dieser Antrag kann jederzeit wiederholt werden.

(4) Gegen einen Beschluss des Synodalrichters ist die Beschwerde des Geistlichen, des Bischofs mit Zustimmung der Synodalvertretung sowie des Synodalanwalts zu dem Synodalobergericht ohne Schöffen statthaft.

(5) Die Kosten, die durch die vorläufige Dienstenthebung entstehen, trägt der Enthebene.

## § 5

Die Amtsentziehung entzieht das Amt einschließlich des Anspruchs auf Vergütung und geldwerte Vorteile, doch nicht die Fähigkeit zur Erlangung eines anderen Amtes.

## § 6

Der Ausschluss aus der ständigen Geistlichkeit entzieht das Amt einschließlich des Anspruchs auf Vergütung und geldwerte Vorteile sowie die Fähigkeit, ein anderes Amt der ständigen Geistlichkeit zu erlangen. Die Synodalvertretung kann die Fähigkeit frühestens nach drei Jahren wieder verleihen.

## § 7

Der Ausschluss aus der Geistlichkeit entzieht das Amt einschließlich des Anspruchs auf Vergütung und geldwerte Vorteile, die Zulassung

zu geistlichen Amtshandlungen sowie die Fähigkeit, ein anderes geistliches Amt zu erlangen.

## § 8

Sind mehrere Strafvorschriften verletzt, so kommt nur jene zur Anwendung, welche die schwerste Strafe androht.

## § 9

Sofern nicht ein Gesetz unbedingt eine bestimmte Strafe androht, ist in der Regel die Reihenfolge des § 3 einzuhalten; in besonders schweren Fällen darf jedoch hiervon abgewichen werden.

## 2. Die Anwendung

### 2.1 Die außergerichtliche Anwendung

#### § 10

Werden beim Bischof Beschwerden gegen einen Geistlichen von anderen Geistlichen, von Kirchenvorständen oder Gemeindemitgliedern angebracht, so ist zuerst der Versuch zu machen, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen.

#### § 11

Gelingt die gütliche Beilegung nicht, so kann der Bischof eine Ermahnung, eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis erteilen.

#### § 12

Der Bischof verfährt in den Fällen der §§ 10 und 11 entweder allein oder im Einverständnis mit der Synodalvertretung, je nachdem es sich um Tatsachen handelt, die nur im kleinen Kreis oder öffentlich, insbesondere im Kreis der Gemeinde bekannt sind.

## § 13

Gegen einen schriftlichen Verweis steht binnen einer Woche der Rechtsweg zu dem Synodalgericht offen.

## § 14

Bleibt der in den §§ 10 bis 13 vorgeschriebene Weg erfolglos oder fordert die Sachlage eine strengere Bestrafung oder ist ein Geistlicher bereits drei Mal durch einen Verweis bestraft worden, so kommt es zu dem im zweiten Abschnitt vorgezeichneten Verfahren.

## 2.2 Die gerichtliche Anwendung

### Teil 1: Die Gerichtsverfassung

#### § 15

(1) Die Dienstgewalt wird gehandhabt durch das Synodalgericht und durch das Synodalobergericht. Das Synodalgericht besteht aus dem Synodalrichter und zwei Schöffen. Das Synodalobergericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und vier Schöffen. Die Schöffen nehmen nur an dem Hauptverfahren und der Urteilsfällung teil.

(2) Alle Richter sind an Recht und Gesetz, insbesondere an die rechtsstaatlichen Anforderungen für gerichtliche Verfahren sowie an die Besonderheiten des kirchlichen Rechts gebunden. Sie sind von den anderen kirchlichen Organen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

#### § 16

Zum Synodalrichter und zu ständigen Mitgliedern des Synodalobergerichts können nur Personen ernannt werden, die nach dem staatlichen Recht die Befähigung zum Richteramt haben.

#### § 17

Der Synodalrichter, der Vorsitzende und die ständigen Räte des Synodalobergerichts, der Synodalverwaltungsrichter sowie bis zu drei Ersatzrichter werden vom Bischof und der Synodalvertretung ausgewählt und vom Bischof ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

#### § 18

Die in § 17 genannten Richter geben sich einen Vertretungsplan für den Fall, dass ein Richter aus einem gesetzlichen Grund abgelehnt wird oder sonst verhindert ist.

#### § 19

Auf Antrag von Bischof und Synodalvertretung kann das Synodalobergericht einen in § 17 genannten Richter entlassen, wenn er seine Pflichten leichtfertig und in grober Weise verletzt hat. An dem Verfahren nehmen die Schöffen nicht teil.

#### § 20

Die Synode wählt auf Vorschlag des Bischofs acht Geistliche und zwölf Laien zu Schöffen (§ 14, Absatz 4 SGO).

#### § 21

Für jede Hauptverhandlung werden durch vom Synodalrichter oder vom Vorsitzenden des Synodalobergerichts gezogene Lose aus zwei verschiedenen Urnen für das Synodalgericht zwei Schöffen, ein geistlicher und ein weltlicher, für das Synodalobergericht vier Schöffen, zwei geistliche und zwei weltliche, bestimmt. Der zuständige Richter kann einen anderen Richter mit der Auslosung beauftragen. Die Auslosung wird mindestens vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung in Gegenwart des Synodalanwalts vorgenommen. Der Ange-



schuldigte kann ihr persönlich oder durch einen Vertreter beiwohnen.

## § 22

Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte erhalten Tagegelder und Fahrkosten nach den jeweils für die Mitglieder der Synodalvertretung gültigen Sätzen aus den für die Verwaltung bestimmten Geldern.

## § 23

Der Vorsitzende bestimmt, wann und an welchem Ort das Gericht jeweils zusammentritt. Es tritt auf Berufung des Vorsitzenden so oft wie erforderlich zusammen.

## § 24

Der Gerichtsschreiber wird vom Bischof bestellt und aus dem Bistumshaushalt bezahlt.

## § 25

Der Bischof ernennt einen Rechtskundigen, der nach dem staatlichen Recht die Befähigung zum Richteramt besitzt oder auf andere Weise die Kenntnis des staatlichen und kirchlichen Rechts nachgewiesen hat, zum Synodalanwalt. Der Bischof kann ihn mit Zustimmung der Synodalvertretung abberufen. Im Falle einer Verhinderung ernennt der Bischof einen Stellvertreter.

## § 26

Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Das Gericht ist berechtigt, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen auszuschließen, wenn dies nach den Vorschriften über das staatliche Strafverfahren zulässig wäre oder die Besonderheit des kirchlichen Verfahrens es verlangt.

## § 27

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung, Abstimmung, handhabt die Ordnung und verkündet das Urteil.

## § 28

Das Synodalgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

## § 29

Die Beratung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

## § 30

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Synodalobergericht eine Mehrheit von fünf Stimmen, beim Synodalgericht eine Mehrheit von zwei Stimmen erforderlich. Alle übrigen Entscheidungen trifft das Synodalobergericht mit einfacher Stimmenmehrheit, der Synodalrichter als Einzelrichter, jeweils ohne Zuziehung der Schöffen. Die Entscheidungen werden im Namen des Bistums erlassen.

## Teil 2: Das Verfahren

### § 31

Sachverhalte, die ein kirchliches Verfahren nach sich ziehen können, können bei dem Bischof, der Synodalvertretung oder dem Synodalanwalt schriftlich angezeigt werden. In den beiden ersten Fällen wird die Anzeige an den Synodalanwalt weitergeleitet.

### § 32

Der Synodalanwalt ist befugt, von allen kirchlichen Stellen Auskünfte zu verlangen.

### § 33

Der Synodalanwalt erhebt die Anklage, wenn die Ermittlungen genügend Anlass bieten und die Voraussetzungen des § 14 vorliegen, durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Synodalgericht. Andernfalls verfügt der Synodalanwalt die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Anzeiger unter kurzer Angabe der Gründe in Kenntnis. Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens ist an den Synodalrichter zu richten; dieser entscheidet ohne Schöffen endgültig darüber. Beschwerdeberechtigt sind die Synodalvertretung und der Verletzte.

### § 34

(1) Der Synodalrichter entscheidet ohne Schöffen, ob das Hauptverfahren einzuleiten ist oder nicht.

(2) Gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens ist Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Synodalobergericht ohne Schöffen endgültig. Beschwerdeberechtigt sind der Synodalanwalt und die Synodalvertretung.

(3) Ein abgelehnter Antrag kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

### § 35

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der jeweils geltenden staatlichen Strafprozessordnung zur Anwendung, soweit sie nach der Natur der Sache passen.

### § 36

Den Zeugen werden auf Antrag die erforderlichen Auslagen erstattet. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluss ist unanfechtbar.

### § 37

(1) Erscheint der Angeschuldigte ohne rechtmäßigen Grund nicht, so kann ohne Rücksicht darauf verfahren werden.

(2) Der Angeschuldigte kann jeden bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt, einen Geistlichen oder ein anderes Mitglied des Bistums als Verteidiger bestellen oder sich selbst verteidigen.

(3) Bestellt der Angeschuldigte keinen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt als Verteidiger, so kann das Gericht einen solchen bestellen.

### § 38

Zur Vornahme von Zeugenvernehmungen und anderen Handlungen, die nicht vom Synodalgericht oder einem dazu Beauftragten vorgenommen werden können, wird eine staatliche Behörde ersucht. Ist das nicht tunlich oder zwecklos, so muss ohne Rücksicht darauf verfahren werden.

### § 39

Anstatt eines förmlichen Eides wird den Zeugen das Gelöbnis abgenommen: „Ich gelobe, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit zu sagen“.

### § 40

Das Gericht verurteilt den Angeschuldigten zu einer in § 3 Nr. 2 vorgesehenen Strafe oder spricht ihn frei; es kann auch eine in § 3 Nr. 1 vorgesehene Strafe verhängen, sofern die Ver-

hältnismäßigkeit dies gebietet. Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

### **Teil 3: Rechtskraft und Ausführung der Urteile**

#### **§ 41**

Gegen alle Urteile des Synodalgerichts steht dem Angeschuldigten und dem Synodalanwalt Berufung an das Synodalobergericht frei. Diese ist binnen einer Woche nach der Verkündung des Urteils in Anwesenheit des Angeschuldigten, andernfalls binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Synodalgerichts einzulegen.

#### **§ 42**

Auf das Verfahren beim Synodalobergericht finden die vorstehenden Bestimmungen sinn- gemäße Anwendung.

#### **§ 43**

Die Urteile des Synodalobergerichts werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

#### **§ 44**

Die Ausführung der rechtskräftigen Erkenntnisse ordnet der Bischof an.

#### **§ 45**

Auf Antrag des Angeschuldigten wird ein freisprechendes Erkenntnis im Amtlichen Kirchenblatt abgedruckt.

# Synodalverwaltungsgerichtsordnung (SVO)

## § 1 Rechtsweg

(1) In allen kirchenrechtlichen Streitigkeiten zwischen kirchlichen Stellen des Bistums untereinander sowie zwischen den Einzelnen und kirchlichen Stellen einschließlich der Streitigkeiten, die sich aus der Vergütungs- und Versorgungsordnung (VVO) ergeben, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Synodalverwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

(2) Kirchliche Stellen sind alle Ämter, Organe und sonstigen kirchlichen Stellen des Bistums, der Landes- und Bezirkssynoden, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften kirchlichen Rechts.

## § 2 Statthafte Klagearten

Statthafte Klagearten sind die Anfechtungsklage, die Verpflichtungsklage, die allgemeine Leistungsklage und die Feststellungsklage.

## § 3 Instanzen

(1) Das Synodalverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug.

(2) Das Synodalobergericht entscheidet über die Berufung gegen die Urteile und über die Beschwerde gegen die sonstigen Entscheidungen des Synodalverwaltungsgerichts.

## § 4 Zusammensetzung

(1) Das Synodalverwaltungsgericht besteht aus dem Synodalverwaltungsrichter als Vorsitzendem und zwei weltlichen Schöffen. Das Synodalobergericht besteht bei Verfahren nach die-

ser Ordnung aus drei ständigen Mitgliedern und vier weltlichen Schöffen.

(2) Die Schöffen nehmen nur an der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfällung teil.

(3) Der Synodalverwaltungsrichter entscheidet als Einzelrichter,

1. wenn eine Entscheidung im Eilverfahren beantragt ist,

2. wenn ein Beteiligter die Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt, die übrigen Beteiligten dem zustimmen und der Synodalverwaltungsrichter eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen entscheiden die ständigen Mitglieder des Synodalobergerichts.

(5) Die Beschwerde gegen einen Beschluss des Synodalverwaltungsrichters in einem Eilverfahren ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung zu erheben.

## § 5 Befähigung zum Amt des Synodalverwaltungsrichters

Zum Synodalverwaltungsrichter kann ernannt werden, wer nach staatlichem Recht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat.

## § 6 Auslosung der Schöffen

Die Schöffen werden für jede mündliche Verhandlung und, sofern das Urteil ohne vorhergehende mündliche Prüfung ergehen soll, für jede Urteilsfällung in der durch § 4 Abs. 1 bestimmten Anzahl durch das Los bestimmt. Für die Ziehung der Lose gelten die Bestimmungen des Disziplinarrechts der Geistlichen

(DGS) entsprechend. Der Synodalanwalt kann sich durch einen Geistlichen des Bistums vertreten lassen.

### **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Auf die Gerichtsverfassung ist das Disziplinarrecht der Geistlichen (DGS) in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Auf das Verfahren ist die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über das Widerspruchsverfahren anzuwenden, soweit sie nach der Natur der Sache passt.

### **§ 8 Beteiligung des Synodalanwalts**

Der Synodalanwalt kann einem Verfahren jederzeit als Beteiligter beitreten.

# Ordnung des Bundes Alt-Katholischer Jugend (baj)

*Nach § 12 der Satzung des BAJ (AKBl. Nr. 2/1994, S. 18) bedurften Änderungen der Satzung „eines Beschlusses der Synode oder von Bischof und Synodalvertretung“. Die vorliegende Ordnung wurde als Ersatz der Satzung von 1994 von der Bistumsjugendvollversammlung am 01.11.1996 in München beschlossen und am 09.11.1996 von Bischof und Synodalvertretung in der 305. Sitzung gemäß dem alten § 12 durch Beschluss genehmigt und zum 16.11.1996 in Kraft gesetzt.*

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Zweck**

Der Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) ist die Jugendorganisation im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (Bistum). Ihm obliegt die eigenverantwortliche Gestaltung der Jugendarbeit im Rahmen dieser Ordnung und der Ordnungen und Satzungen des Bistums.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der baj will junge Menschen befähigen, ihr Leben aus dem Glauben heraus zu gestalten, und sie auf dem Prozess der Identitätsbildung begleiten und Lernprozesse ermöglichen. Er will junge Menschen zu einem Leben in Gemeinschaft und Solidarität führen. Die Struktur des baj soll jungen Menschen Freiräume für eigenes Engagement bieten und sie zur Übernahme von Verantwortung animieren. Der baj will Kirche und Gesellschaft mitgestalten, und sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Dabei sind alle Angebote des baj grundsätzlich ökumenisch offen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des baj sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Bistums zwischen 12 und 28 Jahren. Gewählte Mandatsträger bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode auch über diese Altersgrenze hinaus Mitglied.

## **Abschnitt 2: Gemeindeebene**

### **§ 4 Leitung, Organisation**

Jugendliche in den Gemeinden haben das Recht, eine eigene Leitung zu wählen, und ihre Struktur und Arbeitsformen im Rahmen dieser Ordnung selbst zu bestimmen. Es sollte nach den Gewohnheiten der Gemeinde ein Jugendleiter/eine Jugendleiterin bestimmt werden, der/die die Gemeindejugend nach außen vertritt.

## **Abschnitt 3: Gemeinden ohne Dekanatszugehörigkeit**

### **§ 5 Zuordnung**

Gemeinden, die keinem Dekanat angehören, sind direkt der Bistumsjugendleitung zugeordnet, sofern sie sich nicht selbst einem Dekanat zuordnen.

## **Abschnitt 4: Dekanatsebene**

### **§ 6 Dekanatsjugendvollversammlung**

1. Oberstes beschließendes Organ auf Dekanatsebene ist die Dekanatsjugendvollversammlung. Sie tagt mindestens einmal im Jahr, und

trifft Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung und der Geschäftsordnung (§ 13).

2. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:

Festlegung der inhaltlichen Arbeit auf Dekanatssebene;

Haushaltsplanung;

Entgegennahme des Jahresberichts der Dekanatsjugendleitung und des Kassenberichts;

Entlastung der Dekanatsjugendleitung und des Kassierers/der Kassiererin;

Wahl der Dekanatsjugendleitung;

Wahl von Kassierer/Kassiererin

Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen;

3. Auf Antrag von zwei Gemeindejugendvollversammlungen oder Beschluss der Dekanatsjugendleitung ist eine außerordentliche Dekanatsjugendvollversammlung einzuberufen.

4. Zur Dekanatsjugendvollversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des baj dieses Dekanates. Das passive Wahlrecht ist an ein Mindestalter von 18 Jahren für den Dekanatsjugendleiter/die Dekanatsjugendleiterin und 16 Jahren für die übrigen Mitglieder der Dekanatsjugendleitung gebunden.

5. Der Dekanatsjugendvollversammlung gehören beratend an:

der Dekanatsjugendseelsorger/ die Dekanatsjugendseelsorgerin

der Dekan/die Dekanin

ein Vertreter/eine Vertreterin des Landessynodalarates

ein Vertreter/eine Vertreterin der Bistumsjugendleitung

6. Anträge können vor und während der Versammlung eingebracht werden. Die Vollversammlung wählt und beschließt mit absoluter Mehrheit.

7. Ergänzungen zu dieser Ordnung können von der Dekanatsjugendvollversammlung mit

Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese treten nach Zustimmung der Bistumsjugendleitung in Kraft.

## § 7 Dekanatsjugendleitung

1. Die Dekanatsjugendleitung wird von der Dekanatsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie leitet zwischen den Dekanatsjugendvollversammlungen im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und Bistumsjugendvollversammlung die Arbeit des baj auf Dekanatssebene.

2. Ihre Aufgaben sind:

Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsjugendvollversammlung;

Organisation von thematischen Wochenenden und Freizeiten;

Organisation von Bildungsangeboten;

Kontakt zu und Unterstützung von Jugendlichen, Gruppen, Seelsorgern/ Seelsorgerinnen und Jugendverantwortlichen in den Gemeinden.

Vertretung nach innen und außen;

Mitarbeit im baj auf Bistumsebene.

3. Der Dekanatsjugendleitung gehören an: der Dekanatsjugendleiter/die Dekanatsjugendleiterin

der Schriftführer/die Schriftführerin.

Es können bis zu zwei stellvertretende Dekanatsjugendleiter/Dekanatsjugendleiterinnen gewählt werden. Der Dekanatsjugendseelsorger/die Dekanatsjugendseelsorgerin gehört der Dekanatsjugendleitung von Amts wegen als gleichberechtigtes Mitglied an.

4. Der Dekan/die Dekanin kann eine vakante Funktion mit Zustimmung der Bistumsjugendleitung kommissarisch besetzen.

5. Die Dekanatsjugendleitung tagt mindestens zwei mal im Jahr. Sie ist von dem Dekanatsjugendleiter/der Dekanatsjugendleiterin mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Die Dekanatsjugendleitung ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **Abschnitt 5: Bistumsebene**

### **§ 8 Bistumsjugendvollversammlung**

1. Oberstes beschließendes Organ auf Bistumsebene ist die Bistumsjugendvollversammlung. Sie tagt alle zwei Jahre, und trifft im Rahmen dieser Ordnung und der Geschäftsordnung (§ 13) die grundlegenden Entscheidungen.

2. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:

Festlegung der inhaltlichen Arbeit auf Bistumsebene;

Änderung dieser Ordnung (§ 15)

Entgegennahme der Berichte der Bistumsjugendleitung und der Dekanatsjugendleitungen sowie des Kassenberichtes;

Entlastung der Bistumsjugendleitung und des Kassierers/der Kassiererin;

Wahl der Bistumsjugendleitung;

Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

3. Auf Antrag von fünf Gemeindejugendvollversammlungen oder zwei Dekanatsjugendleitungen oder auf Beschluss der Bistumsjugendleitung ist eine außerordentliche Bistumsjugendvollversammlung einzuberufen.

4. Zur Bistumsjugendvollversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des baj. Das passive Wahlrecht ist an ein Mindestalter von 18 Jahren für die Bistumsjugendleiter/Bistumsjugendleiterinnen und 16 Jahren für den Schriftführer/die Schriftführerin gebunden.

5. Der Bistumsjugendvollversammlung gehören beratend an:

der Bistumsjugendreferent/die Bistumsjugendreferentin;

der Bischof/die Bischöfin;

ein Vertreter/eine Vertreterin der Synodalvertretung;

6. Anträge können vor und während der Versammlung eingebracht werden. Die Bistumsjugendvollversammlung wählt und beschließt mit absoluter Mehrheit. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

### **§ 9 Bistumsjugendleitung**

1. Die Bistumsjugendleitung wird von der Bistumsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie leitet zwischen den Bistumsjugendvollversammlungen im Rahmen der Beschlüsse der Bistumsjugendvollversammlung die Arbeit des baj.

2. Ihre Aufgaben sind:

Ausführung der Beschlüsse der Bistumsjugendvollversammlung;

Förderung und Koordination der Jugendarbeit in den Dekanaten;

Förderung und Koordination der Jugendarbeit in den Gemeinden;

Organisation von thematischen Wochenenden und Freizeiten;

Organisation von Bildungsangeboten;

Organisation oder Vermittlung von Gruppenleitungsausbildungen;

Herausgabe der Bistumsjugendzeitung;

Vertretung nach innen und außen;

Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit der Internationalen Alt-Katholischen Jugend (IAKJ/IOCY) und mit der anglikanischen Jugend.

3. Der Bistumsjugendleitung gehören an:  
der Bistumsjugendleiter/die Bistumsjugendleiterin;

der stellvertretende Bistumsjugendleiter/die stellvertretende Bistumsjugendleiterin;

der Schriftführer/die Schriftführerin;

Von Amts wegen gehören der Bistumsjugendleitung als gleichberechtigte Mitglieder an:

der Bistumsjugendreferent/die Bistumsjugendreferentin;



die Auslandskontaktperson(en).  
Gibt es mehrere Auslandskontaktpersonen, so haben diese in der Bistumsjugendleitung nur eine Stimme.

4. Der Bischof/die Bischöfin kann eine vakante Funktion mit Zustimmung des Bistumsjugendreferenten/der Bistumsjugendreferentin kommissarisch besetzen.

5. Die Bistumsjugendleitung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie ist von dem Bistumsjugendleiter/der Bistumsjugendleiterin mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Bistumsjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 10 Jugendreferat

Der Synodenbeschluss über das Jugendreferat ist Bestandteil dieser Ordnung.

### § 11 Kassenführung

Die Kassenführung des baj auf Bistumsebene obliegt dem Bistumsjugendreferenten/der Bistumsjugendreferentin.

### § 12 Auslandskontaktperson(en)

1. Nach vorheriger Ausschreibung der Funktion werden eine oder mehrere Auslandskontaktperson(en) durch die Bistumsjugendleitung für zwei Jahre gewählt. Die Bewerber/Bewerberinnen sollten die erforderliche Eignung aufweisen.

2. Die Auslandskontaktperson(en) vertritt/vertreten den baj auf internationaler Ebene.

### § 13 Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben der einzelnen Organe des baj und ihrer Arbeitsweise ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Bistumsjugendleitung

nach Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung in Kraft tritt.

## Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung in Kraft. Die vorhergehende Satzung für die Jugendarbeit ist somit aufgehoben.

### § 15 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung treten erst nach Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung in Kraft.

## Geschäftsordnung für den Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) (Entsprechend § 13 der Ordnung des baj)

*Teil 1 beschlossen von der Bistumsjugendleitung am 01.11.1996 in München, genehmigt von Bischof und Synodalvertretung am 09.11.1996.*

*Teil 2 beschlossen von der Bistumsjugendleitung am 04.07.1997 in Berlin, genehmigt von Bischof und Synodalvertretung am 20.09.1997.*

## Teil 1 Versammlungs- und Wahlordnung

### § 1 Bistumsjugendleitung

Die Bistumsjugendleitung führt die laufenden Geschäfte des baj auf Bistumsebene. Dabei ist eine sinnvolle Aufgabenverteilung vorzunehmen.

Der Bistumsjugendleiter/die Bistumsjugendleiterin vertritt den baj gegenüber dem Bistum und nach außen, und leitet die Sitzungen der Bistumsjugendleitung und Bistumsjugendvollversammlungen.

Der stellvertretende Bistumsjugendleiter/die stellvertretende Bistumsjugendleiterin übernimmt die Aufgaben des Bistumsjugendleiters/der Bistumsjugendleiterin bei dessen/deren Verhinderung, und pflegt außerdem den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen in den keinem Dekanat angeschlossenen Gebieten.

Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt die Protokolle und schickt diese innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der Bistumsjugendleitung, den Dekanatsjugendleitungen und dem Bischof/der Bischöfin zu. Er/sie bewahrt ferner Durchschläge aller wichtigen Schriftstücke auf und führt ein Adressenverzeichnis.

Einladungen zu Sitzungen der Bistumsjugendleitung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und in der Bistumsjugendzeitung zu veröffentlichen.

## **§ 2 Bistumsjugendvollversammlung**

Die Bistumsjugendvollversammlung wählt die Mitglieder der Bistumsjugendleitung. Die Wahl der Bistumsjugendleitung erfolgt in separaten Vorgängen für jede zu besetzende Funktion in der in der Satzung genannten Reihenfolge. Mitglieder einer Dekanatsjugendleitung sind in die Bistumsjugendleitung wählbar.

Die Bistumsjugendvollversammlung kann ferner über Anträge und Resolutionen abstimmen. Einladungen zur Bistumsjugendvollversammlung müssen den Jugendlichen des Bistums spätestens vier Wochen vorher durch Mitteilung an die Pfarrämter und Veröffentlichung in der Kirchenzeitung und der Bistumsjugendzeitung unter Angabe der geplanten Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Ergebnisse der Bistumsjugendvollversammlung sind zu protokollieren und in der Bistumsjugendzeitung zu veröffentlichen.

## **§ 3 Dekanatsjugendleitung**

Die Bestimmungen zur Bistumsjugendleitung (§ 1) gelten sinngemäß für die Dekanatsjugendleitungen.

## **§ 4 Dekanatsjugendvollversammlung**

Die Bestimmungen zur Bistumsjugendvollversammlung (§ 2) gelten sinngemäß für die Dekanatsjugendvollversammlungen.

## **§ 5 Auslandskontaktperson**

Die Auslandskontaktperson vertritt den baj auf internationaler Ebene, insbesondere gegenüber anderen alt-katholischen und anglikanischen Jugendverbänden. Sie ist dabei an die Beschlüsse der Bistumsjugendleitung gebunden und hat diese regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren.

Die Auslandskontaktperson wird von der Bistumsjugendleitung für zwei Jahre gewählt. Die Funktion ist acht Wochen vor der Wahl öffentlich in der Bistumsjugendzeitung auszuschreiben. Bewerber/Bewerberinnen müssen mit den Organisationsstrukturen auf internationaler Ebene vertraut sein und gute englische Sprachkenntnisse aufweisen. Es können mehrere Auslandskontaktpersonen gewählt werden. In diesem Fall ist eine sinnvolle Aufgabenverteilung vorzunehmen.

## **§ 6 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Kommt eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchgeführt. Kommt eine absolute Mehrheit auch dabei nicht zustande, wird ausgelost. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen und auf Antrag eines der

anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

## Teil 2 Bistumsjugendzeitung

### § 7 Verantwortung

Die Bistumsjugendleitung kann die Erstellung der Bistumsjugendzeitung auf eine Redaktion übertragen. Das Nähere kann die Bistumsjugendleitung in einer Satzung regeln, die nicht der Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung bedarf. Die Bistumsjugendleitung bleibt verantwortliche Herausgeberin der Bistumsjugendzeitung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Bistumsjugendleitung und Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung am 20.09.1997 in Kraft.

## Beschluss über die Jugendreferate des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

*Beschlossen von der 46. Ordentlichen Bistumsynode 1981 (AKBl. 1/1982); Abschnitte 2 und 3 geändert sowie Abschnitt 5 eingefügt von der 53. Ordentlichen Bistumssynode 1997 (AKBl. 2/1997). Abschnitt 1 Satz 2 sowie Abschnitt 3 Satz 3 redaktionell angepasst an die Änderung der Ordnung des baj.*

### (1) Amt

Der Jugendreferent (die Jugendreferentin) ist Beauftragte(r) und Kontaktperson des Bischofs und der Synodalvertretung für die Jugendlichen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Als solche(r) ist er (sie) gleichberechtigtes Mitglied der Bistumsjugendleitung. Fachliche Qualifikation und Erfahrung

mit Jugendarbeit sind Voraussetzung für diese Aufgabe.

### (2) Aufgabenbereich

Der Jugendreferent ist Mitglied der Bistumsjugendleitung. Dazu nimmt er an den Sitzungen der Bistumsjugendleitung teil und steht den Jugendleitern bei Problemen beratend und unterstützend zur Seite. Jugendreferent und Bistumsjugendleitung sind gemeinsam für alle überregionalen Jugendaktivitäten verantwortlich, insbesondere für Jugendfahrten und Jugendfreizeiten. Wenn es keine funktionsfähige Bistumsjugendleitung gibt, leitet der Jugendreferent die überregionale Jugendarbeit. Der Jugendreferent sorgt dafür, dass die Anliegen der kirchlichen Gremien in der Bistumsjugendleitung sowie die Anliegen der Bistumsjugendleitung in den kirchlichen Gremien angemessen vertreten werden. Der Jugendreferent bemüht sich, als Vertrauensperson und Ansprechpartner für die Anliegen der Jugendlichen im Bistum, insbesondere bei übergemeindlichen Jugendaktivitäten, zur Verfügung zu stehen. Er ergänzt so die Jugendseelsorge in den Gemeinden, ohne sie zu verdrängen oder zu ersetzen. Der Jugendreferent gehört der Geistlichkeit an.

### (3) Einsetzungsmodus und Amtszeit

Der Jugendreferent wird jeweils drei Monate nach Ablauf jeder Ordentlichen Bistumssynode von Bischof und Synodalvertretung ernannt. Wiederernennung ist möglich. Die Bistumsjugendleitung kann bis zur Synode Kandidaten vorschlagen. Die Ernennung des von Bischof und Synodalvertretung vorgesehenen Kandidaten erfolgt, falls nicht die Bistumsjugendleitung den Kandidaten nach dessen Befragung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abgelehnt hat. An der entsprechenden Abstimmung nimmt der bisherige Jugendreferent nicht teil. Die Bistumsjugendleitung muss ihre Entscheidung schriftlich begründen. Eine spätere Ablehnung ist nicht mehr möglich. Es

können im Einvernehmen von Bischof, Synodalvertretung und Bistumsjugendleitung auch mehrere Referenten bestimmt werden.

#### **(4) Vorzeitige Erledigung des Amtes**

Legt ein Jugendreferent vorzeitig sein Amt nieder oder kann er es aus persönlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen, sollen Bischof und Synodalvertretung möglichst sofort einen vorläufigen Vertreter bestimmen. Eine Neuernennung hat spätestens drei Monate danach gemäß dem Einsetzungsmodus unter (3) zu erfolgen und gilt nur für die Zeit bis drei Monate nach Ablauf der nächsten Ordentlichen Bistumssynode. Die Wiederernennung ist möglich.

#### **(5) Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung treten nach Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung in Kraft.

# Datenschutz-Ordnung

## § 1 Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die personenbezogenen Daten in Verzeichnissen jeder Art und bei der Datenverarbeitung (z.B. Übermittlung, Speicherung, Veränderung, Löschung usw.) vor Missbräuchen zu schützen und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu gewährleisten.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieser Ordnung vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

## § 2 Durchführung des Datenschutzes

Über sämtliche personenbezogenen Dateien ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art der Daten und der Zweck der Datensammlung ersichtlich sind. Die Daten dürfen nur zu den angegebenen Zwecken verwandt werden. In den Pfarrgemeinden ist auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere auf die Einhaltung sämtlicher bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen, hinzuweisen (Datengeheimnis). Archivwürdige Daten sind nach Ablauf der Schutzfrist der Forschung zur Verfügung zu stellen.

## § 3 Auskunft an Betroffene

Betroffenen Personen ist auf Antrag über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft

zu erteilen, es sei denn. Rechtsvorschriften oder die berechtigten Interessen einer dritten Person oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erfordern die Geheimhaltung.

## § 4 Berichtigung und Löschung von Daten

Nachweislich unrichtige Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen.

## § 5 Datenschutz-Beauftragter

(1) Vom Katholischen Bischof der Alt-Katholiken in Deutschland wird im Einvernehmen mit der Synodalvertretung ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keinerlei Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die

der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung von Bischof und Synodalvertretung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht in Ausübung seines Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht des Bischofs.

(6) Die Bestellung soll auf drei Jahre erfolgen; Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 6 Aufgaben des Datenschutz-Beauftragten**

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die kirchlichen Stellen, insbesondere die Gemeinden, in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung kirchlicher Institutionen hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Alle kirchlichen Institutionen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist Zutritt zu allen Diensträumen zu gewährleisten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem angesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

(4) Der Datenschutz-Beauftragte soll mit staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

### **§ 7 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz**

Wer darlegt, dass er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine kirchliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

### **§ 8 Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Institutionen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Abs. 1 abzugehende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

## **§ 9 Ergänzende Bestimmungen**

Zur Ergänzung und Durchführung dieser Ordnung erforderliche Vorschriften werden durch den Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung erlassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt Nr. 1/1982 in Kraft.

## **Impressum**

Die vorliegenden Kirchlichen Ordnungen und Satzungen wurden überarbeitet von:

Rechtskommission: Prof. Dr. Richard Motsch (Vorsitz)  
Geistl. Rat Lothar Hehn  
Rainer Nickel  
Ernst-Jürgen Ridder  
Volker Ochsenfahrt

Finanzkommission: Pfr. Reinhold Lampe (Vorsitz)  
Raimund Caser  
Osvaldo Ghezzi  
Pfr. Cornelius Schmidt  
Diakon Diethard Schwarz

Pfr. Matthias Ring  
Dr. Hans-Joachim Rosch  
Bischof Joachim Vobbe

Koordinator: Dr. Hans-Joachim Rosch

und von der 55. Ordentlichen Bistumssynode (1.-5-10-2003 in Mainz) erörtert  
und mit einigen Veränderungen und Ergänzungen beschlossen.

Herausgeber: Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Bischof und Synodalvertretung  
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn  
Bonn 2003

Verlag: Alt-Katholischer Bistumsverlag Bonn

Umschlag: media factory, 49809 Lingen

Satz: Pfr. Georg Reynders

Druck: Sprint-Druck, Rosendahl

ISBN 3-934610-26-9